

ZWEI
2002

justament

DAS MAGAZIN FÜR JUNGE JURISTEN

TITEL

EU-Lobbying
Europaweite Strafverteidigung
Der Konvent

INTERVIEW

Verfassung Europas?
EuGH-Richterin
Ninon Colneric

AUSBILDUNG

Neuester Stand
der Ausbildungsreform

SERVICE

Anfangsgehälter
zu niedrig

RODEOROPA

Paragrafen reiten,
Lobbyisten zähmen,
Institutionen an die Kandare nehmen

ISSN 1615-4800

EINE ZEITSCHRIFT VON

lexxion





Service	
Meine erste Steuererklärung Tipps und Tricks	40
News	36
Veranstaltungskalender	36
Editorial	4
Impressum	42

Titelthema

<i>Jürgen Mark</i> RODEOROPA	4
<i>Christoph Schalast</i> EU-Lobbying und Consulting Ein neues Betätigungsfeld für Juristen entsteht.	6
<i>Bärbel Sachs</i> Der Europäische Konvent Werden Europas Bürger ab jetzt angemessen an europäischen Entscheidungen beteiligt?	10
<i>Wolfgang Bendler</i> Sie haben das Recht zu schweigen Die Zukunft der Strafverteidigung im europäischen Rechtsraum.	14
<i>Georg M. Berrisch</i> „Legislative Advocacy“ Was macht eigentlich ein deutscher Anwalt in Brüssel?	16
<i>Oliver Valk</i> Europa regieren! Ein juristischer Kommentar.	17

Interview

Braucht Europa eine Verfassung? Interview mit Ninon Colneric, der deutschen Richterin am EuGH	18
--	----

und danach

<i>Stefan Braun</i> Anfängergehalt – freies Spiel der Kräfte oder Ausbeutung? Was ist die juristische Ausbildung eigentlich wert?	28
--	----

Ausbildung

<i>Dominik Düsterhaus</i> Start aus der Mitte Europas Aufbaustudium an der Universität des Saarlandes.	21
<i>Ingo Sparmann</i> Bitte kein PISA für die Rechtswissenschaften Die Reform der Juristenausbildung.	22
<i>Christian Zschoke</i> Referendarstation in der USA Verlockung und Chance bei Morgan, Lewis & Bockius LLP.	28

Literatur

<i>Hans Georg Fischer</i> , Europarecht	30
<i>Christian Lahusen, Claudia Jauß</i> , Lobbying als Beruf	32
<i>Cornelia Vismann</i> , Akten	34
<i>Günther Schmitz, Bernd-Peter Gerhardt</i> , Zivilrechtliche Musterklausuren	39

Trendwende: Heiß auf Europa

Jürgen Mark

Europa ist ein Spiel, das im Kopf entschieden wird! Besser vielleicht „in den Köpfen“. Es geht um unser demokratisches Bewusstsein, uns auch als Europäer zu fühlen. Dieses Europa-Wir-Gefühl ist der Schlüssel zu einer dauerhaften, friedlichen, demokratischen Gemeinschaft.

Aber das wissen wir alles längst. Den europäischen Gedanken verbreiten professionelle PR-Apparate, die für eine sichere Akzeptanz in der Bevölkerung sorgen sollen. Und, sind wir ehrlich, die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinschaft ist ausgezeichnet. Das hat mit Kuhlenkampf und der schicken Fanfare von Eurovision angefangen - dann Schüleraustausch nach Nordfrankreich, bis hin zu super Filmprojekten auf Arte. Schließlich kam kein Lifestyle Magazin mehr ohne das Spezial „Europas Metropolen im Vergleich“ aus.

So vergingen Jahrzehnte und es hatte den Anschein, als wollten diese ganzen Bemühungen einfach nicht fruchten. Europa war Institution gewordene Interessenskungelei und Korruption. Daraus resultierte Politikverdrossenheit: niedrige Wahlbeteiligungen und immenses Desinteresse. Und wenn schon wählen, dann am liebsten radikal.

Gerade die Popularität des rechten Protagonisten nimmt europaweit zu - zuerst Berlusconi und nun Le Pen. Und das macht aus einer neuen europäischen Perspektive Sorgen.

Bestürzt bemerken wir im Afghanistaneinsatz die unerhört autoritär vorgetragene Übermacht Amerikas. Und schon werden ungewohnte Stimmen laut: Wir in Europa sollten auf dem Spielfeld Weltpolitik ebenfalls in der vorderen Reihe stehen. Viele reden von einer zu schaffenden gemeinschaftlichen Außenpolitik um unsere Interessen mit effektivem Militäreinsatz durchsetzen zu können. Als Reaktion auf Amerika ist Europa wichtig geworden und es ist ein europäisches Wir-Gefühl aufgetaucht, das sich negativ definiert, in Opposition zu den Amerikanern. Antiamerikanismus ist landläufig wieder hoffähig geworden. So wettet seit neuem - man hört es und staunt - sogar der rechte Rand über den amerikanischen Imperialismus. Der europäische Gedanke und nationalistische Sichtweisen scheinen sich auf eigenartige Weise zu versöhnen.

Das ist sehr bedenklich und ein negativ definiertes Europa ist in jedem Fall der falsche Weg. Europa muss aus sich selbst heraus groß und stark werden. Die entsprechenden Gesetze und Verträge gibt es bereits. Die Umsetzung ist eben schwierig. Umsetzen heißt, die Gesetze mit Leben zu füllen: Ein europaweit agierender Strafverteidiger zum Beispiel (Seite 14), oder der europäische Lobbyist für die Gute Sache (Seite 10) - es gibt schon die eine oder andere Idee, den göttlichen Stier mitsamt seiner stämmigen Dame Europa in den Griff zu bekommen. Und das machen wir nicht um Amerika die Schau zu stehlen, sondern weil wir ein gesundes Europa brauchen.



Jörg-Ulrich Weidhas
Leitender Redakteur

In den letzten Jahren sind die Anforderungen, die an einen Juristen gestellt werden, kontinuierlich gestiegen. Europa und die Internationalisierung des Rechts- und Wirtschaftslebens sind hierfür wesentliche Faktoren.

Wie jede andere Wissenschaft ist die Rechtswissenschaft eine Kugel: Obwohl das Verhältnis Volumen/Oberfläche bereits optimal ist, vermehren sich mit jeder Ausdehnung die Berührungspunkte mit dem Unbekannten. Rechtsgebiete, die früher nicht oder nur sehr begrenzt Gegenstand der Forschung waren, haben sich zu Spezialdisziplinen entwickelt. Ob Umwelt- oder Kapitalmarktrecht, Informationsrecht oder Recht des elektronischen Handels, Unternehmenskauf- oder Forschungsrecht (Stichwort Gentechnologie), Schiedsverfahrensrecht oder Völkerstrafrecht.

Die Stofffülle wird durch das nahezu unstillbare Verlangen nationaler und internationaler Gesetzgeber, Zeugnis von der eigenen Daseinsberechtigung abzulegen, laufend erweitert. Alles Klagen über die Normenflut konnte hieran bislang nichts ändern.

Unter dem Einfluss Europas wird das deutsche Recht zum Teil tiefgreifend reformiert. Die Schuldrechtsreform ist nur das jüngste Beispiel in einer langen Reihe von europäischen Harmonisierungsprojekten. Ein Blick auf den „acquis communautaire“, also auf die Normen, Rechtsgrundsätze und -prinzipien, auf die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verständigt haben (und die von den Ländern, die der Union beitreten wollen, umgesetzt werden müssen), zeigt, in welchem Umfang das europäische Recht unser Leben bestimmt. Das nationale Recht ist europäisch durchdrungen, und diese Tendenz wird im Zuge einer wünschenswerten weiteren Angleichung der Rechts- und Lebensverhältnisse in der Europäischen Union weiter zunehmen.

Es reicht heute nicht mehr aus, dass Juristen ihr nationales Recht beherrschen. Internationaler Handel und grenzüber-

EU ROPA

Dass zunehmende Größe und Komplexität Strukturen behäbig und schwerfällig machen, ist im Zeitalter der Globalisierung und Internationalisierung ein alter Hut. Schnelligkeit, Flexibilität und Effizienz machen riesige Netzwerke erst möglich. Junge Juristinnen und Juristen sollten wissen, dass das „Beamteneuropa“ der 80iger Jahre endlich abgelöst wird: Rodeuropa!

schreitende Transaktionen zwingen in steigendem Maße auch zur Anwendung ausländischen Rechts. In manchen Bereichen dominiert heute das amerikanische oder englische Recht die Vertragspraxis. Auch bei Verträgen zwischen deutschen Parteien, wenn deutsches Recht gilt, wird oftmals aus Finanzierungsgründen (die fi-

weile in Europa Fuß gefasst. Dieser internationale Wettbewerb verschärft den Konkurrenzdruck auf dem deutschen Anwaltsmarkt, der in den letzten Jahren ohnehin immer mehr zugenommen hat. Heute gibt es in Deutschland 117 000 Rechtsanwälte, mehr als je zuvor.

Die Rahmenbedingungen zeigen, daß die Anforderungen an Juristen in Justiz, Verwaltung, Unternehmen und Anwaltschaft wachsen. Letztlich kann das deutsche Recht seinen Einfluss auf die europäische Rechtsentwicklung nur bewahren, wenn die deutschen Juristen in einem internationalem Umfeld agieren können. Das hat Konsequenzen für die Ausbildung.

Die Stärke der deutschen Juristenausbildung ist ihre systematische Durchdringung des Stoffes. Deshalb dürfen auf keinen Fall die Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Methodenlehre) in der Ausbildung vernachlässigt werden.

Gleichzeitig ist der Tendenz einer ständigen Ausweitung des Stoffes entgegenzuwirken. Für die Qualität der Ausbildung ist weniger mehr! Juristen müssen in der Lage sein, sich neue Gebiete systematisch zu erschließen, sie müssen aber nicht jedes Spezialgebiet zu Beginn ihrer Tätigkeit bereits beherrschen! Was heute aktuell ist, kann morgen schon in der täglichen Praxis keine Rolle mehr spielen.

Eine Beschränkung auf das Wesentliche ist auch erforderlich, um die Europäisierung der Ausbildung zu ermöglichen. Wird der Ausbildungsstoff ständig ausgedehnt, bleibt für ein Auslandsstudium faktisch keine Zeit. Angesichts der Bedeutung der Examensergebnisse wird die Mehrzahl der Studenten und Referendare sich dann auf den deutschen Stoff konzentrieren. Ein Studium im Ausland sollte aber zwingend sein, zumindest in wesentlich stärkerem Maße als bisher gefördert werden. Nichts ist für die spätere Tätigkeit - egal ob als Richter, Anwalt, Unternehmens-

oder Verwaltungsjurist - so heilsam wie ein „Rechtskulturschock“ (Martinek). Offenheit für fremde Rechtskulturen tut Not.

Neben den rein juristischen Fähigkeiten müssen sich Juristen in ihrer Ausbildung auch sogenannte soft skills aneignen. Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung/Mediation und rhetorisches Geschick müssen geschult werden.

Studium und Referendariat haben schon in der Vergangenheit nicht ausgereicht, um den Anforderungen der Praxis zu genügen. Die wenigsten von uns beschäftigten sich heute in ihrem Beruf mit Gebieten, mit denen sie sich bereits in ihrer Ausbildung beschäftigt hatten. Das Tempo der Reformen wird in Zukunft eher zunehmen. Lebenslanges Lernen ist unvermeidlich.



Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Mark, LL.M.,
Partner der internationalen
Sozietät Baker &
McKenzie, Düsseldorf

nanzierenden Banken sitzen in London oder New York) die Anwendung englischen Rechts oder des Rechts von New York vereinbart.

Juristische Tätigkeit ist in weiten Bereichen Dienstleistung. Die Qualität dieser Dienstleistung bestimmt, ob sie nachgefragt wird. Wollen Deutschland und die anderen europäischen Staaten verhindern, daß sich der Siegeszug des amerikanischen Rechts unvermindert fortsetzt, muss das europäische Recht attraktiv gestaltet werden und müssen die europäischen Anwälte und Gerichte internationale Transaktionen effizient und auf hohem fachlichem Niveau abwickeln können.

Eine Europäisierung und Internationalisierung erfasste in den letzten zehn Jahren auch den Markt für Rechtsberatung. Die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsrichtlinie (in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG - vom 9. März 2000) haben die Rechtsberatungsmärkte in den Ländern der Europäischen Union für ausländische Rechtsanwälte geöffnet. Amerikanische Sozietäten haben mittler-



Grafik: David Fuchs

EU-Lobbying und Consulting

Die Komplexität der europäischen Gemeinschaft zieht zunehmend Klärungs- und Regelungsbedarf nach sich. Es entstehen neue Betätigungsfelder für Juristen.

Christoph Schalast

In Deutschland ist der Begriff Lobbyismus oder auch die Berufsbezeichnung Lobbyist immer noch negativ besetzt, während in unseren Nachbarstaaten, insbesondere in Frankreich und Großbritannien diese Tätigkeit hohes Ansehen genießt und oftmals von ehemaligen Politikern erfolgreich ausgeübt wird. Natürlich existiert auch in Deutschland seit Jahrzehnten politischer und auch juristischer Lobbyismus, in der Öffentlichkeit vor allem präsent durch die Interessenverbände der Industrie, Berufsverbände, Gewerkschaften usw. Daneben besteht in Deutschland die Besonderheit des staatlich „sanktionierten“ Lobbyismus, d.h. den Lobbyismus durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder die Kammern der freien Berufe. Selbstverständlich gibt es in all diesen Bereichen traditionell ein Berufsbild für Juristen, die in der Regel in Stellenanzeigen – z.B. in der NJW- als „Referenten Recht“ gesucht werden. Was dagegen fehlt ist ein Berufsbild für die Tätigkeit dieser Referenten. Dies stellt sich in der EU etwas anders dar. Bereits vor über

zehrend für Deutschland geschildert- aber auch für die Vertretungen von (Bundes-) Ländern oder Regionen der EU, für Gemeinden, Rechtsanwaltskanzleien und zunehmend für in diesem Bereich spezialisierten Beratungsunternehmen. Nachfolgend soll versucht werden, einen Überblick über dieses neue Betätigungsfeld für Juristen als EU-Lobbyist darzustellen.

EU-Lobbying

Europarecht bzw. das Recht der Europäischen Union wird zunehmend zu einer Modeerscheinung unter den Rechtsgebieten. Das zeigt sich nicht nur darin, dass Europapolitik und Europarecht verstärkt im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Hinzukommt die Erkenntnis, dass das Europarecht auch für das nationale Recht in Deutschland immer prägender wird, da zahlreiche nationale Rechtsvorschriften auf umgesetzten EG-Richtlinien (d.h. Rahmengesetzen) beruhen. Umfangreiche Bereiche des Arbeitsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Zivilrechts sind heute europäisch geprägt. Daneben wird das Verbraucherschutzrecht immer mehr zu einem Einfallstor für die Europäisierung des Privatrechts und die gerade in Gang gesetzte Schuldrechtsreform geht auf zahlreiche EU-Richtlinien in diesem Bereich zurück. Dabei ist das Gesetzgebungsverfahren der EU, auf das Lobbyisten mit ihrer Tätigkeit vorrangig Einfluss nehmen wollen, in den letzten Jahren durch einen dynamischen Reformprozess gekennzeichnet. Insbesondere die drei letzten Verträge zur Änderung des EG-Vertrages bzw. zur Schaffung des EU-Vertrages, die Verträge von Maastricht (1992), Amsterdam (1997) und Nizza (2000 –noch nicht in allen Mitgliedsstaaten ratifiziert) haben das Machtgefüge zwischen den wichtigsten Organen der EU, der Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament erheblich verschoben. Insgesamt kann man eine Tendenz dahingehend feststellen, dem Europäischen Parlament mehr Rechte im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren einzuräumen, so dass heute nur noch in wenigen Bereichen Verordnungen oder Richtlinien gegen (bzw. ohne) den Willen

der Mehrheit der Mitglieder des Parlamentes durchgesetzt werden können. Auf der anderen Seite ist eine Stärkung der Kommission zu beobachten, die sich immer mehr weg entwickelt von einer reinen Verwaltungsbehörde und hin zu einer „regierungsähnlichen“ Institution mit entsprechender Legitimation. Kennzeichen hierfür ist das (im Ergebnis) erste erfolgreiche Misstrauensvotum gegen eine Kommission, die Santer-Kommission sowie die gestiegene Verantwortlichkeit der Kommission sowie der Kommissionsmitglieder gegenüber dem Europäischen Parlament. Trotzdem bleibt der Ministerrat als Organ der Mitgliedstaaten wohl weiterhin das wichtigste Entscheidungsorgan im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens –nicht aber im Rahmen der Verwaltungstätigkeit- der Union. Dies bedeutet für Lobbyisten, dass sie sich mit komplizierten und in dauernder Veränderung befindlichen Entscheidungsstrukturen beschäftigen müssen und insbesondere über genaue Kenntnisse des geltenden Rechtsstandes verfügen müssen. Des Weiteren ist es wichtig, die sich abzeichnenden Veränderungen z.B. im Rahmen der Arbeit des EU-Konventes zu beobachten.

Auf der anderen Seite bietet das komplizierte Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung verschiedener Organe auch vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme und Mitgestaltung für Interessenvertreter. Vor allem bei der Gesetzgebung besteht die Möglichkeit nicht nur auf Mitglieder des Europäischen Parlamentes einzuwirken, was in den Mitgliedstaaten der EU wohl das wichtigste Betätigungsfeld für Interessenverbände ist, sondern auch auf die zuständigen Mitarbeiter der Kommission sowie die zuständigen Beamten in den nationalen Fachministerien. Gerade der Kommission kommt in der Regel eine wichtige Schlüsselrolle zu, weil die meisten Gesetzgebungsprojekte zunächst in ihren Dienststellen entwickelt werden. Wenn aber erst einmal ein entsprechend abgestimmter Richtlinien- oder Verordnungsentwurf vorliegt, ist es oftmals schwer, diesen wieder abzuändern.



Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Schalast, Frankfurt am Main

zehn Jahren wurde ein Verhaltenskodex für EU-Lobbyisten, die insbesondere in Brüssel und Straßburg tätig sind, entwickelt und ein Definitionsversuch unternommen, der wie folgt lautet:

„Lobbyist ist jede Person, die im Auftrage Dritter mit Mitgliedern des Europäischen Parlamentes oder anderer EG-Institutionen Kontakt aufnimmt, um die Interessen Dritter wahrzunehmen oder ihnen Informationen zu verschaffen.“²⁴

Diese Lobbyisten sind tätig für Firmen, Interessenverbände – wie vorste-

Erfolgreiche Interessenvertretung der EU

Der vorstehende Abschnitt hat gezeigt, dass es für eine erfolgreiche Interessenvertretung in der EU von entscheidender Bedeutung ist, über Detailkenntnisse bezüglich der Entscheidungsstrukturen auf politischer und informeller Ebene zu verfügen. Dazu gehört, dass man aufgrund entsprechender „guter, d.h. vor allem persönlicher Kontakte“ frühzeitig Informationen über sich abzeichnende Entwicklungen erhält. Danach ist es von großer Bedeutung, auf den Entscheidungsprozess präzise und wissenschaftlich fundiert Einfluss zu nehmen und den jeweiligen Entscheidungsträger mit auf seinen Informationsstand und auf seine Interessen zugeschnittenen Argumenten zu versorgen. Parallel ist es sinnvoll, mit entsprechenden Partnern auf nationaler und europäischer Ebene das Vorgehen zu koordinieren. All dies zeigt, dass bei der Tätigkeit eines Lobbyisten nicht nur auf die allgemein zugänglichen Veröffentlichungen und Dokumente der verschiedenen Institutionen sowie die allgemeine Sekundärliteratur zurückgegriffen werden kann. Von noch größerer Bedeutung sind informelle Kontakte zu Kommissionsmitarbeitern, Mitgliedern und Mitarbeitern des Europäischen Parlaments sowie anderen Interessenvertretern und Journalisten.

Juristen und EU-Lobbyismus

Selbstverständlich können Juristen im Vorfeld von EU-Gesetzgebungsverfahren erfolgreich aktiv werden und die entsprechenden Entscheidungsträger im Interesse ihrer Auftraggeber informieren. Noch wichtiger ist aber heute die Consulting- oder Lobbying-Tätigkeit von Juristen im

Rahmen der Verwaltungstätigkeit der europäischen Behörden. Hier ist vorrangig die EU-Kommission zu nennen, die als europäische Kartellbehörde bei großen Fusionsvorhaben, bei der Missbrauchsaufsicht oder im Rahmen der Vergabe von Subventionen tätig wird.³ Gerade im Vorfeld von europarechtlich relevanten Fusionen oder im Zusammenhang von grenzüberschreitenden Kartellverfahren (Preisbindung/Parallelimporte etc.) ergibt sich für Juristen ein breites Aufgabenfeld. Dabei werden Juristen vor allem ihre Rechtsansicht zu Entwicklungen bzw. Sachverhalten in Form von Gutachten oder Stellungnahmen vortragen und damit den Entscheidungsträgern die wissenschaftlich fundierte Grundlage für ihre Entscheidung vermitteln. Doch allein diese Tätigkeit ist oftmals nicht ausreichend gerade im Hinblick auf wirtschaftlich komplexe Sachverhalte. Daher kann es ebenfalls hilfreich sein, in Informationsgesprächen mit den zuständigen Beamten oder Mitgliedern des Europäischen Parlamentes für ein bestimmtes Projekt oder Vorhaben zu werben.

Noch wichtiger erscheint heute die Tätigkeit von juristischen Lobbyisten im Bereich des Beihilfenrechts. Auf der einen Seite benötigen vorwiegend deutsche Unternehmen Informationen über EG-Förder- und Forschungsvorhaben zur Verwirklichung von Geschäftschancen bzw. Unterstützung der Geschäftstätigkeit. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung bei Teilnahme an der in der Regel komplizierten und stark formalisierten Ausschreibungen. Ein weiteres Betätigungsfeld ist die europäische Beihilfenkontrolle, da nach dem EU-Recht im Prinzip Beihilfen innerhalb der Union verboten sind. Da aber trotzdem -nicht zuletzt im kommunalen Bereich- zahlreiche Beihilfen unter Verknennung dieser Rechtslage vergeben werden, kann dies ein wichtiges Betätigungsfeld zur vorsorgenden Rechtsberatung und auch zur vorsorgenden Betreuung in Brüssel werden.

Ausblick

Insgesamt kann man feststellen, dass das EU-Lobbying immer mehr auf Touren kommt.⁴ Auch wenn Lobbying in Brüssel

bisher vor allem ein Betätigungsfeld für die auch in Berlin tätigen Spitzenverbände von Industrie und Wirtschaft war, entstehen immer mehr spezialisierte Lobbying- und Consulting-Unternehmen, die angesichts der komplizierten Entscheidungsstrukturen und Gesetzgebungsver-

fahren bei ihrer Tätigkeit zunehmend auf Juristen zurückgreifen.

Aber auch Juristen, die in großen - insbesondere grenzüberschreitend und international- Anwaltskanzleien tätig sind, werden immer mehr neben der klassischen juristischen Beratung auch Lobbyingfunktionen im Hinblick auf wichtige europarechtlich relevante Projekte, insbesondere Kartellverfahren, übernehmen müssen. Dazu ist es notwendig, das Lobbying aus seiner „Schmuddelecke“ herauszuholen und den wichtigen Aspekt des Informationsaustausches stärker zu betonen. Selbstverständlich wissen Kommissionsbeamte oder Mitglieder des Europäischen Parlaments welche Interessen ein Lobbyist im Zweifel vertritt, auf der anderen Seite ist es aber hilfreich für die Entscheidungsträger den Standpunkt wichtiger Akteure im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens vermittelt zu bekommen. Dies kann und muss nicht nur im Rahmen von offiziellen Hearings, sondern genauso gut in informellen Rahmen, d.h. z.B. im Rahmen der berühmten Arbeitessen in Brüssel oder Straßburg erfolgen. Auf der anderen Seite ist für eine erfolgreiche Interessenvertretung ausschlaggebend, dass Lobbyisten bei ihrer Tätigkeit seriös vorgehen und ihre Aussagen fundiert belegen, denn nur so ist es Ihnen auf Dauer möglich, erfolgreich tätig zu bleiben. Lobbyisten leben in Brüssel und Straßburg nicht zuletzt von ihrer Reputation bei den Entscheidungsträgern und diese Reputation ist schnell verloren.

Auch wenn Lobbying in Brüssel bisher vor allem ein Betätigungsfeld für die in Berlin tätigen Spitzenverbände war, entstehen immer mehr Consulting-Unternehmen, die zunehmend auf Juristen zurückgreifen.

Links & Bücher

Klemens H. Fischer,
Lobbying und Kommunikation in der Europäischen Union
Berlin Verlag 1997, 103 Seiten, € 17,-
ISBN 3-87061-645-8

Christian Lahusen, Claudia Jauß,
Lobbying als Beruf, Interessensgruppen in der Europäischen Union,
2001, Ausführliche Rezension
hier in [justament](#) auf Seite 32

[www.entscheidung.de/
fullstory.php3?newsid=136](http://www.entscheidung.de/fullstory.php3?newsid=136)

1 Rechtsanwälte Schalast & Partner, Frankfurt am Main und Dresden

2 Vgl. dazu Jürgen Koch, Lobby und Consulting in der EG, Vortrag im Rahmen der WJD-Konferenz, Brüssel, 15./16.10.1993 (Manuskript maschinenschriftlich)

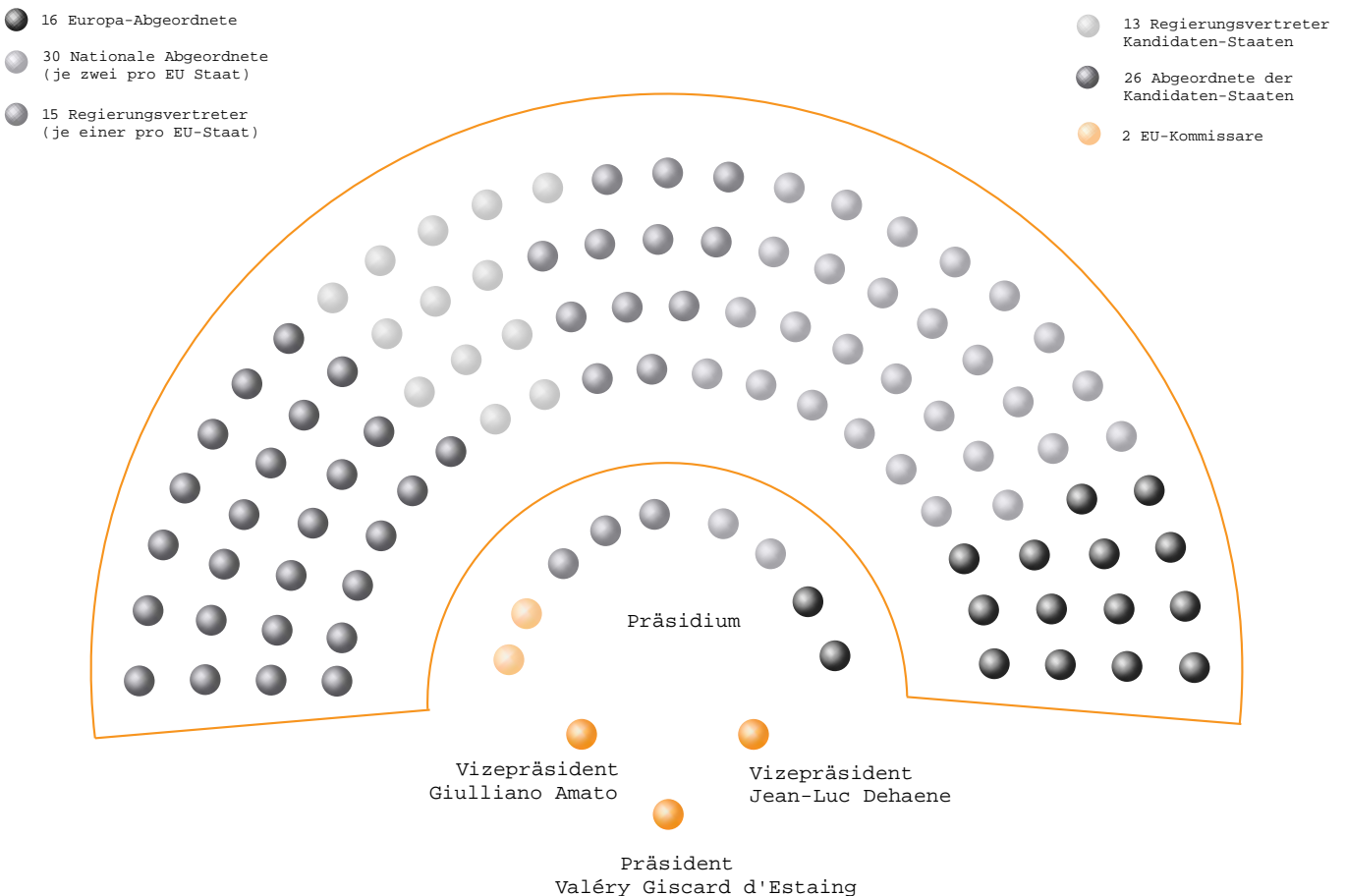
3 Vgl. zu dem folgenden Schalast, EU-Recht in Jäger/von Briel, Anwaltslexikon zur rechtlichen Beratung von Unternehmen, Ergänzungslieferung Februar 2002, Ziff. 8/3.1 ff.

4 So der Beitrag von Friedrich, FAZ vom 4.9.2001, S. 28

Bärbel Sachs

Der Europäische Konvent

Bisher lag es einzig und allein in der Hand der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, Änderungen an den Strukturen der Europäischen Union vorzunehmen. Die nationalen Parlamente haben anschließend die bereits geschlossenen Verträge lediglich ratifiziert. Mit der Einberufung des Europäischen Konvents haben die Staatenvertreter die Debatte über die Zukunft Europas nun an ein 105-köpfiges Gremium übertragen, das mehrheitlich aus Parlamentariern besteht. Werden dadurch Europas Bürger angemessen beteiligt?



Im belgischen Laeken, in der Nähe von Brüssel, haben die Staats- und Regierungschef der EU-Mitgliedsstaaten Ende vergangenen Jahres beschlossen, einen Konvent einzuberufen, mit der Aufgabe, die „wesentlichen Fragen“, die „die künftige Entwicklung der Union aufwirft“ zu beantworten. Es geht dabei um nicht weniger als europäische Verfassungsfragen in Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz im Jahr 2004. Eine Reihe grundlegender Punkte sollen geklärt werden: Wozu eine Europäische Union? Welche Kompetenzen soll sie erhalten? Welches Verhältnis soll zwischen der Union

und ihren Mitgliedstaaten bestehen? Soll die Grundrechtecharta in einen Vertragstext miteinbezogen werden? Wie soll der europäische politische Prozess zukünftig aussehen? Wie kann er transparenter und bürgernäher gestaltet werden?

Bisher wurden die europäischen Verträge allein von den Staats- und Regierungschefs geschlossen und geändert. Dieses Vorgehen entspricht auch grundsätzlich demokratischen Anforderungen. Sie haben als demokratisch legitimierte Exekutive das Recht, Verträge mit anderen Staaten über so wichtige Fragen wie die der Übertragung von Hoheitsrechten zu schließen.

Doch problematisch daran ist, dass die Beratungen hinter geschlossenen Türen stattfinden, und die Parlamente der Mitgliedstaaten das fertige Vertragswerk nur als Ganzes annehmen oder ablehnen können. Auch das Europäische Parlament hat kein Mitspracherecht. Anliegen und Wünsche der Bürger finden nun auf zwei Wegen in den Konvent: Einerseits sind sie durch die dort sitzenden Parlamentarier – erstmalig bei der Debatte über eine Vertragsänderung – direkt vertreten. Und andererseits wurde noch das sogenannte Forum geschaffen, in dem die Zivilgesellschaft zu Wort kommen soll.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft: das Forum

Um eine umfassende Debatte und auch die Beteiligung aller Bürger zu ermöglichen, beschloss die Regierungskonferenz von Laeken, ein „Forum“ zu eröffnen. Es ist gedacht als „strukturiertes Netz von Organisationen, die regelmäßig über die Arbeiten des Konvents unterrichtet werden“, und „deren Beiträge in die Debatte einfließen sollen.“ Eine Internetseite existiert bereits, und Anhörungen sollen auch bald folgen. Doch hier stellt sich grundsätzlich die Frage der Repräsentativität der teilnehmenden Vereinigungen: Wer soll eingeladen werden, wer soll angehört werden, und können diese Organisationen für die Gesellschaft als Ganzes, für jeden einzelnen Bürger sprechen? Wohl kaum, denn bei weitem nicht alle Interessen sind organisationsfähig. Nur vom ganzen Volk gewählte Vertreter können demokratische Legitimation gewährleisten. Aber es geht ja auch nicht darum, Volksvertreter zu ersetzen. Vielmehr könnte dieses Forum dazu beitragen, einen großen Teil der Gesellschaft in die Diskussionen um Europas Zukunft wieder mit einzubeziehen.

Die Website

Allen Organisationen steht eine Internetseite offen. Ob politisch oder akademisch, NGO oder Wirtschaftsverband, jede Organisation kann ihren Beitrag ins Internet stellen, sie muss sich nur selbst als solche bezeichnen. Mit 36 Organisationen aus ganz Europa, die diese Möglichkeit bisher wahrgenommen haben, ist die Resonanz gemessen an einem Zeitraum von sechs Wochen seit Beginn des Konvents eher mäßig. Zugegebenermaßen dauert die Willensbildung in solchen Verbänden auch länger als von heute auf morgen.

Auf der Internetseite präsentieren sich, gemessen an ihren Mitgliederzahlen, eher

unbedeutende Organisationen, wie beispielsweise der Bundesverband Deutscher Privatschulen oder der Deutsche Juristinnenbund. Aber auch die Bertelsmann Stiftung befindet sich darunter. Neben nationalen sind auch europäische und internationale Organisationen vertreten. Vermutlich sucht man nach osteuropäischen Beiträgen. Ob diese Internetseite es schaffen wird, Austragungsort für eine Diskussion zwischen dem Großteil europäischer Bürgerverbände zu werden, kann erst die Zukunft zeigen.

Die bloße Existenz einer Internetseite und die Möglichkeit dort Artikel zu veröffentlichen wird nicht ausreichen. Debatte und Bürgerbeteiligung sind wechselseitige Prozesse. Der Konvent muss daher in irgendeiner Form auf die Beiträge der Zivilgesellschaft eingehen. Die Website wird nur dann zu einem glaubhaften Meinungsforum, wenn sie von einem Großteil der europäischen Bürger wahrgenommen wird, ein breites Echo findet, und ihre Ergebnisse auch im Konvent berücksichtigt werden. Bisher gibt es dafür noch keine Anzeichen.

Es gilt derselbe Maßstab für die geplanten Anhörungen: Von wirklicher Teilnahme der Bürger an der Zukunftsdiskussion kann nur dann gesprochen werden, wenn die Anmerkungen, Belange, Besorgnisse, und Anliegen der Vereinigungen auch wirklich in die Debatte einfließen.

Die Rolle der Bürgervertreter

Aber immerhin befinden sich ja auch vom Bürger direkt gewählte Vertreter im Konvent. Sie machen sogar zwei Drittel aus. Damit könnte eine besondere, direktere Legitimierung der Arbeiten des Konvents einhergehen. Dann stellt sich aber auch die Frage, welche Rolle die Volksvertreter im Konvent spielen, und wie repräsentativ das Gremium wirklich ist.

Repräsentative Besetzung?

Der Konvent besteht aus 105 Mitgliedern, 66 davon kommen aus den bisherigen Mitgliedstaaten und 39 davon aus den Beitrittsländern. Letztere sind nicht abstimmungsberechtigt. Die Abgesandten kommen aus unterschiedlichen Organen: 14 Mitglieder stellt das Europaparlament, 28 plus 26 die nationalen Parlamente, weitere 12 plus 13 sind Regierungsvertreter. Dem Ganzen steht ein Präsidium vor, das aus zwei Europaparlamentsabgeordneten, zwei Kommissaren, zwei Vertretern der nationalen Parlamente, drei Vertretern der Regierungen, die während der Zeit den Ratsvorsitz innehaben, dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten besteht.

Schon von Beginn an gab es Ärger über die Besetzung. Deutlich unterrepräsentiert sind Frauen. Von 105 Konventsmitgliedern sind gerade 16 weiblich. Aber auch jüngere sind ausgeschlossen, ganze fünf Mitglieder sind unter vierzig. Es mag Gründe dafür geben, dass der Konvent zum Club alter Herren wurde. Die meisten Länder und Gremien wollten politische Schwergewichte entsenden, unter denen sich ja immer noch wesentlich seltener Frauen als Männer befinden. Dennoch ist es nicht hinnehmbar, dass die europäischen Regierungen dem bei der Einberufung nicht entgegen gewirkt haben, zumal sich die Europäische Union besonders der Gleichberechtigung verpflichtet hat. Dieser Makel wird dem Konvent bis zu seinem Ende anhaften.

Das Verfahren der Ernennung hatte die Besonderheit, dass große Gremien nur einzelne Vertreter entsenden. Als Konsequenz wurden nur Kandidaten ernannt, die eine große Mehrheit oder gar eine Regierung hinter sich hatten. Kandidaten, die sich jenseits des politischen Mainstreams bewegten, hatten von vornherein keine Chance. Einzige Ausnahme bildet da das Europaparlament, das aus allen dort vertretenen politischen Gruppen Abgeordnete entsandt hat.

Mächtig und intransparent: das Präsidium

Ein weiteres Problem ist, dass die Versammlung sehr präsidential geprägt ist. Von der Machtverteilung innerhalb des Konvents hängt nämlich ab, ob die Volksvertreter genug Einfluss auf das Endergebnis haben und ob wirklich eine breite und freie Diskussion möglich ist.

Das Präsidium unter seinem Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing spielt eine sehr starke Rolle. Schon vor der ersten Sitzung gab es lautstarke Kritik an der Führung des Franzosen, insbesondere an seinem Entwurf der Geschäftsordnung. Da-

Informationen

die Erklärung von Laeken:

www.europa.eu.int/futurum/documents/offtext/doc151201_de.htm

die offizielle Internetseite des Konvents:

www.european-convention.eu.int/

die Seite des österreichischen Konventmitglieds J. Voggenhuber (Grüne) mit vielen Informationen, die es auf der offiziellen Seite nicht gibt: www.europakonvent.info .

das Forum: hier darf die Zivilgesellschaft sich austoben:

www.europa.eu.int/futurum_convention/

europa-digital, ein Ableger von pol-di.net, informiert hier äußerst umfangreich über das Geschehen im Konvent: www.europa-digital.de/aktuell/dossier/konvent/

DeutschlandRadio, werktags ab 9:10 Uhr: der Sender bringt täglich einen Beitrag zum Konvent und der Zukunft Europas

nach sollte er unter anderem allein entscheiden können, wann welcher Delegierte während der Sitzungen sprechen darf. Hier jedoch und an vielen anderen Stellen wurde nachgebessert. So mussten sich die einzelnen Mitglieder das Recht erkämpfen, ebenfalls Punkte auf die Tagesordnung zu bringen. Der deutsche Abgeordnete des Europaparlaments, Elmar Brok, wertet die Änderungen gar als Übergang von einer präsidentialen zu einer parlamentarischen Geschäftsordnung.

Dennoch ist weiterhin zu kritisieren, dass das Präsidium allein die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen festlegt. Kriterium seiner Auswahl ist dabei der besondere Sachverstand der Mitglieder. Genauso entscheidet das Präsidium allein über Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Leitung der Tagungen und über die Anhörung von Experten. Die Mitglieder des Konvents haben lediglich ein Vorschlagsrecht. Auch in puncto Transparenz bleiben Zweifel, denn das

Präsidium tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Präsidium trifft sich nämlich weitaus häufiger als das Plenum, welches nur einmal im Monat zusammenkommt. Im Präsidium aber werden die entscheidenden Weichen gestellt: Es bestimmt im wesentlichen die Tagesordnung, es bereitet diejenigen Dokumente vor, auf deren Basis die Debatte des Plenums stattfindet und es bestimmt weitere wichtige prozessuale Fragen. Dass diese Sitzungen hinter verschlossenen Türen stattfinden müssen, dafür gibt es keinen Grund. Der Konvent stellt gerade keine Regierungskonferenz dar. Hier sollen keine Kompromisse im Wege des Kuhhandels, sondern in allen Punkten ein breiter, fairer Konsens gefunden werden. Es wird darauf ankommen, dass nationale und institutionelle Interessen beim Namen genannt werden und dass die Mitglieder ihre Motivationslage zu den diskussionswürdigen Fragen deutlich machen. So bleibt kein Raum für Geheimabsprachen.

Fazit

Die Einberufung des Konvents war ein Fortschritt in Richtung Bürgernähe. Es gibt Hoffnung, dass die Kette demokratischer Legitimation auch in Europa in Zukunft kürzer sein wird und die Bürger eine größere Anteilnahme an den großen politischen Entscheidungen erhalten. Doch die Väter und Mütter des Konvents konnten sich nicht darauf einigen, ob sie eine präsidential oder parlamentarisch geprägte Versammlung ins Leben rufen wollten. Herausgekommen ist ein Mischling. Je nachdem wie stark sich die einzelnen Konventsmitglieder gegen das Präsidium durchsetzen werden, wird das Endergebnis indirekter oder direkter demokratisch legitimiert sein. Das letzte Wort hat ohnehin die Regierungskonferenz. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Konventsergebnisse wird jedoch stark davon abhängen, inwieweit sich jeder und jede einzelne angemessen vertreten und beteiligt fühlt.



**ASSESSOREN/
RECHTSANWÄLTE (m/w)**

mit Drive gesucht.

Karriere-Info: Max Boettcher, LL.M.

Tel. (0 89) 38 17 2-0

E-Mail: m.boettcher@pspmuc.de



PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

SCHACKSTR. 2 (AM SIEGESTOR) 80539 MÜNCHEN TEL. (0 89) 38 17 2-0

E-mail: info@pspmuc.de Internet: www.pspmuc.de + www.pspit.de

Sie haben das Recht zu schweigen

Strafverteidigung im europäischen Rechtsraum ist Zukunftsmusik. Sie hat noch keinen Platz im Gefüge der wachsenden Integration und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des materiellen Strafrechts in Europa gefunden.

Wolfgang Bandler

Die europäische und internationale Strafrechtsentwicklung der letzten 30 Jahre war dominiert von der als vorrangig erachteten Zielsetzung, die Kriminalitätsbekämpfung auf der polizeilichen Ebene zu intensivieren. Kennzeichnend für diese Entwicklung ist, dass sie stets von den Erfordernissen der Polizeipraxis bestimmt war, ohne dass eine Verrechtlichung und damit die Bindung an das Prinzip der Strafgesetzlichkeit intendiert war.

Erst mit dem Maastrichter EU-Vertrag vom 7.2.1992 erhielten diese Formen der informellen Zusammenarbeit einen Platz in der sog. Dritten Säule, die im Gegensatz zum Prinzip der Vergemeinschaftung in der Ersten Säule, lediglich einen administrativen Rahmen für die Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zur Verfügung stellen soll. In einem derartigen, primär an der Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung orientierten Konzept haben die Rechte der Beschuldigten und ihrer Verteidigung keinen Platz.

Die rasante Entwicklung der europäischen Polizeikooperation kulminierte in der Europolkonvention vom 1.7.1999, mit der erstmals auf dem Gebiet der Strafverfolgung eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens geschaffen wurde. In diesem Sinne kann EUROPOL verstanden werden als ein Vorläufer eines vergemeinschafteten europäischen Polizeirechts.

Vergemeinschaftung versus Kooperation

Aber auch die Justiz in den Mitgliedsstaaten hat all zu lange in den unisono vorgebrachten Ruf nach der Effektivierung der internationalen Verbrechensbekämpfung eingestimmt und begreift erst jetzt langsam, dass sie unterdessen viele Kompetenzen an die Polizeiexekutive abgegeben und die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten vernachlässigt hat. Diese späte Erkenntnis führte zunächst in deutschen Justizkreisen zu einer aufgeschlossenen Haltung gegenüber den Protagonisten einer Vergemeinschaftung der europäischen Rechtskontrolle mittels einer langfristigen Verrechtlichung in der Ersten

Säule des EUV. In die Richtung der Vergemeinschaftung stieß auch der Entwurf des CORPUS JURIS, mit dem der Versuch unternommen werden sollte, strafrechtliche Ermittlungen wieder in die justizielle Obhut zu nehmen und dem polizeilichen „Eigenleben“ Grenzen zu setzen. Geboren wurde das Konzept des CJ aus der angenommenen Notwendigkeit, Straftaten gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft mit einem eigenen Verfolgungsapparat, einem allgemein geltenden vergemeinschafteten Strafverfahrensrecht und einem allgemeinen auf die einschlägigen strafbaren Sachverhalte zugeschnittenen materiellen Strafrecht zu bekämpfen. Entworfen wurde es von einer von der Kommission beauftragten, aber eher zufällig zusammengewürfelten Gruppe von Strafrechtsexperten, die mit Ausnahme ihrer juristischen Kompetenz und Herkunft aus verschiedenen Mitgliedsstaaten keine weitere Legitimation für ihrer Arbeit hatten.

Corpus Juris – Modell für ein Europäisches Strafverfahrensrecht

Trotz aller Kritikwürdigkeit kommt dem Projekt das Verdienst zu, einen diskussionsfähigen Rahmen für die langfristige Errichtung einer zentralen weisungsunabhängigen Europäischen Strafverfolgungsbehörde (ESB) ausgearbeitet zu haben.

Die ESB soll die Ermittlungen in den Mitgliedsstaaten leiten und sich dabei der nationalen Ermittlungsstellen bedienen. Gegenüber den untergeordneten nationalen Polizeien soll sie stets weisungsberechtigt sein. Der CJ sieht für Ermittlungseingriffe in Individualrechte erheblicher Intensität (Durchsuchung, Beschlagnahme, Telefonüberwachung, Untersuchungshaft) eine vorherige Anordnung des Richters im Ermittlungsverfahren (juge des libertés) vor. Allerdings bleibt die Beschreibung der Voraussetzungen für die Rechtseingriffe zu vage und entspricht nicht dem Standard der deutschen strafprozessualen Rechtskultur. Im Entwurf findet sich lediglich eine allgemeine Bezugnahme auf die von der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte und Grundfreiheiten, sowie auf den Grundsatz der Verhältnismä-

Bigkeit. Ferner enthält der Entwurf ein Verwertungsverbot für solche Beweise, die unter Verletzung eines durch die EMRK, des CJ oder die nationale Rechtsordnung gewährleisteten Rechts erhoben wurden. Allerdings fehlt eine Regelung über die Verantwortung der Ermittlungsorgane für rechtswidriges Verhalten, was gerade hinsichtlich der Bediensteten der europäischen Behörde problematisch ist.

Die Verteidigungsrechte sind in Art. 29 CJ äußerst mangelhaft geregelt. Auffallend ist, dass die Rechte des Beschuldigen im Ermittlungsverfahren überhaupt nicht positiv ausformuliert, sondern nur durch Verweis auf die Rechte des Angeklagten im Hauptverfahren (Art. 29 CJ) umschrieben sind. Für die Verteidigungsrechte von Bedeutung ist, dass der CJ (Florenz) in Art. 29 Abs.1 von einem materiellen, allerdings sehr eingeschränkten Beschuldigtenbegriff ausgeht. Danach wird die Beschuldigtenrolle definiert als eine Vernehmungsperson, die nicht mehr Zeuge ist. In der neuen Formulierung des Art. 29 Abs. CJ (Florenz) heißt es:

„Eine Person kann nicht als Zeuge gehört werden, sondern muß als Beschuldigte angesehen werden, sobald durch eine Maßnahme das Vorliegen schwerer Indizien für die zur Last gelegte Straftat festgestellt, angezeigt oder aufgedeckt wird, spätestens jedoch bei der ersten Vernehmung durch eine Behörde, die Kenntnis von solchen Indizien hat.“ (übersetzt aus dem Französischen) Ab diesem Moment kann der Beschuldigte die Rechte geltend machen, die ihm nach den nationalen Rechtsordnungen zustehen. Über deren Einhaltung hat der „Richter im Ermittlungsverfahren“ in Orientierung an den Grundsätzen der EMRK und des UN-Paktes zum Schutze der bürgerlichen Rechte zu wachen. Dieser pauschale Doppelverweis führt zur Inhaltsleere der wichtigsten zentralen prozessualen Grundrechte des Beschuldigten und seiner Verteidigung. Somit enthält die Regelung mit Ausnahme eines aber nur vage umschriebenen nemo-tenetur-Prinzips und des Anspruchs auf Bekanntgabe des Gegenstands der Beschuldigung keine einzige positive Beschreibung der Rechte des Beschuldigten.

Kritik und Widerstand

Libérale und fortschrittliche Rechtstheoretiker führen demokratische Legitimationsdefizite ins Feld und bemängeln die fehlende Einbindung der Strafrechtswicklung in die Diskussion um eine europäische Verfassung.

Sie befürchten, wie viele Strafverteidiger auch, dass die Errungenschaften unserer strafprozessualen Rechtskultur untergehen in einem Vergemeinschaftungsprozeß, der sich bei Gewährleistung prozessualer Rechte der Verteidigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der Mitgliedsstaaten einpendeln werde, eine Gefahr, die angesichts der bevorstehenden Osterweiterung und der zumindest mittelfristigen Mitgliedschaft der Türkei nicht von der Hand zu weisen ist.

Widerstand kommt aber auch aus den eher konservativ geprägten Justizverwaltungen der Mitgliedsstaaten, für die die Abgabe von Kompetenzen an eine ESB verbunden ist mit einem unvorstellbaren Souveränitätsverzicht. Sie berufen sich in ihrer Ablehnung auch auf die fehlenden Rechtsgrundlagen für eine Vergemeinschaftung des Strafverfahrensrechts.

Es trifft zu, dass die EU derzeit keine Befugnis zur Strafgesetzgebung hat. Mit dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE 89, 155ff.) wird bekräftigt, dass der Bereich des Innern und der Justiz ausdrücklich nicht in der Ersten Säule des EUV verankert ist. Art. 280 Abs. 4 EUV beschränkt demgegenüber die europäische Rechtssetzungskompetenz auf den Bereich der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der EG durch „Maßnahmen zu (deren) Verhütung und Bekämpfung“ und stellt zugleich klar, dass „die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedsstaaten und ihre Strafrechtspflege von diesen Maßnahmen unberührt“ bleibt.

Insgesamt scheint dem Motor der Entwicklung eines Europäischen Strafrechts derzeit die Energie ausgegangen zu sein. Schomburg begrüßt den „Paradigmenwechsel seit Tampere“ und dürfte damit all jenen aus dem Herzen sprechen, die „visionären“ Integrationsmodellen schon immer mit Skepsis begegnet waren. Es sind dies dieselben, die seit eh und je der Effektivität der internationalen Verbrechensbekämpfung den Vorrang eingeräumt haben vor einer am Prinzip der Strafgesetzlichkeit orientierten Strafverfolgung und einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Die Zusammenarbeit der „Eurocops“ des ZDF klappt reibungslos – eine entsprechend organisierte Strafverteidigung gibt es aber leider noch nicht und das kann Rechtsschutzlücken für die Beschuldigten nach sich ziehen.

EUROJUST – ein Modell der Justizbürokratie

Vor diesem Hintergrund ist das Konzept von EUROJUST einzuschätzen. Nicht der Zuwachs an justizieller Kontrolle über die den Fesseln des Strafverfahrensrechts entwachsene Polizeipraxis ist Zweck und Ziel der neuen Kooperation, sie unterwirft sich vielmehr ihrerseits denselben Effizienzanforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung wie die Polizei.

Dass dem so ist, erweist auch die Kritik der Justizverwaltungen an der Schwerfälligkeit, Widersprüchlichkeit und Ineffizienz der bislang aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und völkerrechtlichen Konventionen geregelten Polizei- und Justizkooperation. Sie betrifft sowohl die bilateralen Rechtshilfeverträge, die Übereinkommen des Europarats auf dem Gebiet der Rechts- und Vollstreckungshilfe, als auch die Übereinkommen der EU, insbesondere auch das SDÜ mit seinen am Territorialprinzip festhaltenden Regelungen auf dem Gebiet des Informationsaustausches und der Beweiserhebung durch grenzüberschreitende Observation und Nacheile (Art. 39 – 41 SDÜ). Insgesamt scheint sich die langjährige Enttäuschung über die Impraktikabilität der bisherigen justiziellen Zusammenarbeit Luft zu machen. In dieses Vakuum stößt das neue Kooperationsmodell mit dem ebenso verheißungsvoll klingenden wie euphemistischen Namen EUROJUST. Räumlich ist es auf die Mitglieder der EU beschränkt und sachlich betrifft es im wesentlichen nicht die Rechtsschutz gewährende Funktion der Justiz. Davon ist namentlich in Art. 31 des Amsterdamer Vertrages, der die justizielle Zusammenarbeit regelt, nicht die Rede, wohl aber von der

„Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden... bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen“. Für uns Strafverteidiger endet die

Bestandsanalyse mit einem enttäuschenden Ergebnis. Die Wahrung der Rechte der Beschuldigten und Angeklagten im strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren ist im Rahmen der Europäisierung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit eine quantité négligeable. Mit Ausnahme des CORPUS JURIS tauchen die Rechte der Verteidigung weder in den bilateralen Verträgen noch den europäischen Konventionen (Rechtshilfe, EUROPOL etc.) auf, und auch bei der Kooperation der Justizbehörden sind Begriffe wie „Beschuldigter“ oder „Verteidigung“ unbekannt.

Schlussfolgerungen für die Strafverteidigung in Europa

Wir dürfen uns mit diesem Zustand nicht arrangieren, wenn wir uns nicht für immer aus dem Entwicklungsprozess ausklinken und uns auf die Positionen des jeweiligen nationalen Rechts verweisen lassen wollen. Dies mag zwar in der Bundesrepublik noch nicht vordringlich erscheinen, längerfristig besteht aber die Gefahr der Angleichung unserer Standards zum Schlechteren.

Ich will deshalb den Versuch unternehmen, einige Leitlinien für den Begriff „Strafverteidigung im europäischen Rechtsraum“ zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen in der Hoffnung auf eine aktivere Beteiligung der Anwaltschaft an den zukunftssträchtigen Entwicklungen, an deren Anfang wir heute stehen.

Rechtsanwalt Wolfgang Bendler
 Fachanwalt für Strafrecht
 e-mail: bendler@brienner43.de



Legislative Advocacy

Die Praxis eines in Brüssel praktizierenden Anwalts, der seinen Schwerpunkt auf „europäisches Recht“ gelegt hat, geht über das universitäre Fabulieren über Grundfreiheiten hinaus.

Georg M. Berrisch

Klassische Tätigkeitsbereiche für Europarechtsanwälte sind das Europäische Kartellrecht (was sich allerdings nicht immer vom nationalen Kartellrecht trennen lässt), das Europäische Beihilfenrecht und das Antidumpingrecht. In diesen drei Bereichen wird Gemeinschaftsrecht unmittelbar von der Kommission angewandt.

Die Tätigkeit besteht dort im wesentlichen in der Vertretung von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Verwaltungsverfahren der Kommission. Dies bedeutet die Anfertigung von Schriftsätzen, die Beantwortung von Fragen der Kommissionsdienststellen und die Vertretung in mündlichen Anhörungen oder Besprechungen.

Obwohl die Verfahren unterschiedliche Sachgebiete betreffen, ist ihnen gemein, dass sie sehr komplexe wirtschaftliche Sachverhalte umfassen. Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit liegt deshalb in der Beschaffung, Zusammenstellung und Auswertung der notwendigen Informationen. Ein Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge ist hier extrem hilfreich.

Diese Verwaltungsverfahren gehen oftmals in gerichtliche Verfahren vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder dem Europäischen Gerichtshof über. Der besondere Reiz der Tätigkeit vor den Europäischen Gerichten besteht darin, dass es sich um internationale Gerichte handelt, deren Richter aus völlig verschiedenen Rechtsordnungen kommen. Dies und die Mehrsprachigkeit des Gerichts stellen besondere Anforderungen sowohl an das schriftliche Verfahren, als auch an die Vertretung in der mündlichen Verhandlung. Gerade für deutsche Rechtsanwälte ist es etwas ungewöhnlich, zu Beginn der mündlichen Verhandlung ein 15-60 Minuten langes Plädoyer zu halten. Auch darüber hinaus unterscheidet sich das Verfahren in mehrfacher Hinsicht von Verfahren vor deutschen Gerichten.

Besondere Bedeutung haben in den vergangenen Jahren europaweite Produkt-

zulassungsverfahren gewonnen. Diese betreffen Chemikalien, Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneien und Medizinprodukte, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Die Besonderheit dieser Zulassungsverfahren besteht in dem engen Zusammenspiel gemeinschaftsrechtlicher nationaler Regeln und in den mehrstufigen Verwaltungsverfahren, in denen sowohl nationale Behörden, als auch Behörden der Gemeinschaft eingebunden sind. Die Tätigkeit des Anwalts reicht von der Beratung des Mandanten zu den Zulassungsvoraussetzungen und dem Ablauf der Entscheidungsprozesse, der Vertretung gegenüber den zuständigen Behörden bis hin zur Vertretung vor nationalen und Gemeinschaftsgerichten.

Wie bekannt, hat die Europäische Gemeinschaft die ausschließliche Kompetenz auf dem Gebiet des Außenhandels. Mitgliedstaaten können hier im Prinzip nicht mehr tätig werden. Auch hier öffnet sich ein weites Tätigkeitsfeld für den Europarechtler in Brüssel. Es umfasst das bereits erwähnte Antidumpingrecht, die Anwendung des Europäischen Zollrechts sowie z.B. auch die Beratung über Inhalt und Funktion von Handelsabkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten. Dabei spielen auch Fragen des Rechts der Welthandelsorganisation eine immer grö-

ßere Rolle. Da das Außenwirtschaftsrecht in der Praxis vielfach von nationalen Behörden angewandt wird (wie im übrigen auch das gesamte Agrarrecht der Gemeinschaft), beinhaltet die Tätigkeit auch das Auftreten vor diesen Behörden und eventuell vor nationalen Gerichten.

Ein Brüssel spezifischer Tätigkeitsbereich ist das Beobachten und die Beeinflussung von Gesetzgebungsvorhaben auf europäischer Ebene. Hier geht es darum, den Mandanten – dies können einzelne Unternehmen, aber auch Unternehmens-

vereinigungen, Verbände oder öffentlich rechtliche Behörden sein – die Relevanz europäischer Gesetzgebungsvorhaben und insbesondere deren Auswirkungen auf das nationale Recht zu erläutern und deren Interessen in das Verfahren einzubringen. Dabei kann es sich sowohl um Gesetzgebungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung – wie z.B. zur Zeit die Reform der Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen – handeln, als auch um spezi-

Dr. Georg M. Berrisch ist seit mehr als zehn Jahren als Anwalt in Brüssel tätig. Er ist Partner in der amerikanischen Sozietät: Covington & Burling gberisch@cov.com.



fische Maßnahmen, wie die derzeit diskutierten Strafzölle auf Einfuhren aus Amerika wegen der amerikanischen Schutzzölle auf Stahlimporte. Diese in Deutschland allgemein als Lobbying bezeichnete Tätigkeit – schöner ist der Ausdruck „Legislative Advocacy“ – ist nicht mit langen Powerlunchs und Geheimdiplomatie gleichzusetzen. Der Reiz und die Kunst dieser Tätigkeit besteht darin, oftmals sehr komplexe und schwierige Sachverhalte und Argumente verständlich und kohärent zusammenzufassen, um so dem Mandanten zu ermöglichen, diese in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.

Dies ist – wie eingangs erwähnt – lediglich ein subjektiver Ausschnitt aus der Vielfalt der Tätigkeitsbereiche der Europarechtsanwälte in Brüssel. Wer mehr erfahren möchte, sollte sich um eine Referendarstelle in einer deutschen oder einer internationalen Sozietät in Brüssel bemühen. Das Büro der Bundesrechtsanwaltskammer in Brüssel verfügt über eine Liste sämtlicher deutscher in Brüssel tätigen Rechtsanwälte.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit liegt deshalb in der Beschaffung, Zusammenstellung und Auswertung der notwendigen Informationen

Europa regieren!

Ein juristischer Kommentar

„Europäisches Regieren“ ist der Name des Weißbuches, zu dem die EU-Kommission die Bürgerinnen und Bürger Europas jüngst um Stellungnahmen gebeten hat. Thema des Weißbuchs ist die Art und Weise, wie die Europäische Union die ihr übertragenen Befugnisse ausübt; mehr Menschen und Organisationen sollen in die Gestaltung und Durchführung der EU-Politik eingebunden werden. Ende letzten Monats ist die Frist für die Beteiligungsmöglichkeit der Zivilgesellschaft verstrichen – leider! Das soll keine Schuldzuweisung sein. Das möchte ich hinzufügen: Es hat nicht mal jemand bemerkt.

Auch wenn der „acquis communautaire“ von einem gemeinsamen Willen getragen wird, stellt sich dennoch die Frage, ob die Entscheidungs- und Beteiligungsprozesse auf europäischer Ebene demokratischen Anforderungen genügen. Betracht-

ten wir das Europäische Parlament, das einzige unmittelbar gewählte Organ der EU. In zu vielen Bereichen der Gesetzgebung wird das es nicht ausreichend beteiligt. So findet das Mitentscheidungsverfahren, in dem der Rat und das EP als gleichberechtigte Gesetzgeber zusammenwirken, z.B. für den äußerst haushaltsrelevanten Bereich Landwirtschaft sowie die Wirtschafts- und Währungsunion weiterhin keine Anwendung. Bereits bei der Wahl zum Europäischen Parlament endet die institutionelle Legitimationskette der europäischen Institutionen, da dieses de facto keine weiteren Organe bestimmt. Die Legitimation des Ministerrates, als zentralem Gesetzgebungsorgan, leitet sich nicht vom „Europavolk“, sondern von den Regierungen der Mitgliedstaaten ab. Entscheidend scheinen mir jedoch weniger diese Defizite zu sein, als der tatsäch-

liche Wille der Europäer, die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Zu wenige Bürger nehmen die Beteiligungsmöglichkeiten überhaupt zur Kenntnis. Die politische Willensbildung von unten, dem Volk, nach oben endet auf nationaler Ebene. Besserung tritt hier nur dann ein, wenn Wahlen eine politische Auswirkung haben, respektive zu einer Regierungsbildung führen. Wir brauchen europäische Persönlichkeiten, die für europäische Ideen und Visionen stehen. Und warum sollte nicht der eine oder andere unter den Lesern sein, der die Möglichkeiten nutzt, sich in Europa einbringt und vielleicht sogar so etwas wie eine europäische Persönlichkeit der Zukunft werden.

Oliver Valk,
Assistent an der Bucerius Law School

Noch klein und fein

Europäischer Aufbaustudiengang zum „LL.M. eur.“ in Passau hat seine ersten Absolventen.

Das es eine gute Idee sein soll, seinen Europäischen LLM Titel am Rande von Deutschland zu machen, leuchtet nicht unmittelbar ein. Und tatsächlich: Der erste fertige Jahrgang des Zusatzstudiums zählt gerademal zwei Absolventen und eine Absolventin. Sehr hoch gesteckte Zulassungsvoraussetzungen seien der Grund für diesen mageren Start. Die entsprechenden Regelungen seien schon nachgebessert, sodass die „Zulassungsvoraussetzungen“ zum Teil nun nicht mehr „von Anfang an“ vorliegen müssen, sondern noch während des Studiums erworben werden können. Das klingt komisch und läßt entweder auf einen nicht allzuvollen Studienplan oder eben auf wirkliche Knochenarbeit schließen, wenn man während es Studiums von europäischen Wirtschaftsrecht noch Klausuren zu Sprachnachweis nachholen muß

und den einen oder anderen Wahlfachschein nachholen muß. Jedenfalls ist man am Lehrstuhl von Prof. Dr. Altmeyen, unter dessen Fittichen der Studiengang steht, davon überzeugt, dass die Teilnehmerzahlen nach oben gehen werden. Schon in wenigen Semestern soll der Durchschnitt der Absolventen bei 50 bis 100 liegen.

Warum es dann doch sehr gute Argumente für ein Studium im idyllischen Niederbayern gibt, hat sich erst im Gespräch mit den Absolventen erschlossen. Die sind nämlich sehr zufrieden mit ihrer umfangreichen Zusatzausbildung. Die Fachgebiete reichen von Rechtsvergleichung, Kapitalgesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, IPR, Völkerrecht Kartellrecht über das Recht des Binnenmarktes, Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, internationales Wirtschaftsrecht, bis hin zum europäischen und internationalen Steuerrecht.

Die Zusatzausbildung sei aufwendig aber wirklich fundiert. Die Dozenten der



Arbeitsplatz – juristische Fakultät Passau

Veranstaltungen seien sehr gut ausgewählt und wirklich motivierend. Man habe am Ende das Gefühl wirklich ein tragendes Grundwissen im europäischen Wirtschaftsrecht aufgebaut zu haben – und das, so meine ich ist bestimmt ein gutes Gefühl.

Auf die Frage ob die Universität Kontakte in die Wirtschaft pflege oder eine Art Absolventennetzwerk aufgebaut hat, antwortete der den Studiengang betreuende Herr Buchner mit nein. Das sei aber auch gar nicht notwendig, da sich ab einer bestimmten Stufe der Qualifikation die Jobfrage gar kein Problem mehr sei – sicher jedenfalls nicht für die Passauer Absolventen. Eine kleine Eliteschmiede also. yt

Informationen

<http://www.jura.uni-passau.de/fakultaet/lehrestuehle/Altmeyen/1024x768/Master.htm>

Braucht Europa eine Verfassung?

Interview mit Ninon Colneric, der deutschen Richterin am EuGH

justament: In der Diskussion um die Verfassung Europas wird häufig ein eigentümlicher Kontrast diagnostiziert. Auf der einen Seite steht die Forderung nach einer Verfassung. Es hat schon die verschiedensten Entwürfe zu einer europäischen Verfassung gegeben und Ende vergangenen Jahres wurde in Laeken eigens ein Verfassungskonvent auf den Weg gebracht. Auf der anderen Seite wird den bestehenden Verträgen bereits eine Art Verfassungscharakter bescheinigt, da sie wesentliche Funktionen übernehmen, die innerstaatlich einer Verfassung zukommen. Der EuGH spricht vom EG-Vertrag zuweilen als einer „Verfassungsurkunde“. Worauf zielt die Forderung nach einer Verfassung Europas unter diesen Voraussetzungen Ihrer Auffassung nach ab?

Ninon Colneric: Der Begriff Verfassung kann eine bewusstseinsbildende und integrationsfördernde Wirkung haben. Diejenigen, die eine Verfassung für Europa fordern, obwohl es de facto bereits eine solche Verfassung gibt, hoffen vermutlich auf genau diese Wirkung. Auch die Proklamierung der Grundrechte-Charta, die nur die ohnehin schon gegebene überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar machen sollte, hat so gewirkt.

Konvent

EU – Konvent im Internet

Damit die Zukunft Europas nicht nur den Mitgliedern des Konvents überlassen bleibt, wird auf der offiziellen Homepage regelmäßig über den aktuellen Stand der Beratungen und das weitere Arbeitsprogramm informiert (european-convention.eu.int). Ausserdem gibt es von hier aus links zu sehr informativen Diskussionsplattformen, wie dem „Forum“ und „Futurum“. Das „Forum“ ist in erster Linie ein strukturiertes Netz von Organisationen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren (Sozialpartner, Wirtschaftskreise, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen usw.), und allen, die selbst einen Beitrag zur Diskussion über die Zukunft Europas vorlegen wollen, die Möglichkeit hierzu gibt. „Futurum“ enthält zudem Basistexte wie die Erklärung von Laeken und Hinweise auf offizielle und sonstige Veranstaltungen zur Zukunft Europas (europa.eu.int/futurum). Dazu zählen z. B. der vom 9.-12. Juli in Brüssel stattfindende Jugendkonvent, wie auch zahlreiche auf nationaler Ebene stattfindende Veranstaltungen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass in Europa teilweise noch die Auffassung vertreten wird, es gebe keine Basis für eine europäische Verfassung, weil es kein europäisches Volk gebe oder – in einer anderen Variante – weil nur ein Staat eine Verfassung haben könne. Indem man sich darauf verständigt, über eine europäische Verfassung nachzudenken, räumt man ein, dass Europa verfassungsfähig ist. Man legt dann einen Verfassungsbegriff zugrunde, der sich von der Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts löst und der Realität der juristischen Verfasstheit der Europäischen Union besser gerecht wird. Diese Realität läßt sich – mit Pernice – dahingehend beschreiben, dass das primäre Gemeinschaftsrecht und die Verfassungen der Mitgliedstaaten ineinander greifen und so einen europäischen Verfassungsverbund bilden. Letztlich kommt es aber nicht darauf an, wie das Kind heißen wird, sondern was es den Menschen in Europa bringt.

justament: Auf welche Probleme kann die gesamteuropäische Verfassung eine Antwort sein?

Ninon Colneric: Die Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union fordert, dass die Union demokratischer, transparenter und effizienter werden müsse. Und sie müsse eine Antwort auf drei grundlegende Herausforderungen finden: „Wie können dem Bürger, vor allem der Jugend, das europäische Projekt und die europäischen Organe näher gebracht werden? Wie sind das politische Leben und der europäische politische Raum in einer erweiterten Union zu strukturieren? Wie kann die Union zu einem Stabilitätsfaktor und zu einem Vorbild in der neuen multipolaren Welt werden?“ Es folgt ein langer Katalog von Einzelfragen. Er zeigt, dass zentrifugale und zentripetale Kräfte miteinander ringen. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten steht auf dem Prüfstand. Dasselbe gilt für die Ausgestaltung und die Arbeitsweise der Organe der Union. Es geht um eine Art Generalüberholung.

justament: Welche Erwartungen haben Sie an den Konvent?

Ninon Colneric: Ich bin sehr enttäuscht über die krasse Unterrepräsentation der Frauen im Konvent. Von den 105 Mitgliedern dieses Gremiums sind nur 16 Frauen. Versetzen Sie sich als Mann einmal in die umgekehrte Situation: Da berät ein 105-köpfiger Konvent über die Zukunft Europas und man läßt nur 16 Männer mitreden. Ich hätte mir auch gewünscht, dass dem Konvent mehr jüngere

Menschen angehören. Europa bedeutet für die Jüngeren etwas anderes als für die Älteren, die noch die Erfahrung des Krieges gemacht haben oder in einem vom Krieg gezeichneten Land aufgewachsen sind. Bei allem Respekt vor der Erfahrung der Älteren brauchen wir den Schwung und die Innovationskraft der Jüngeren.

Kürzlich habe ich auf einer Tagung zur Finalität Europas einen erfrischenden Streit erlebt: Ein Redner, der noch die Anfänge der Europäischen Union miterlebt hatte, vertrat die These, Europa sei ein aussichtsloses Wunder. Eine Gruppe von Studierenden setzte dem entgegen, Europa sei eine wunderbare Aussicht. Ich hoffe, der Konvent schafft es, für die ihm gestellten Fragen so kluge Antworten zu finden, dass Europa ein Wunder mit Aussicht ist.

justament: Was meinen Sie damit?

Ninon Colneric: Mein europäisches Leitbild ist ein dem Frieden, der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtetes Modell, das trotz starken Gegenwindes darauf beharrt, das Ökonomische mit dem Sozialen und dem Ökologischen zu verbinden. Ich wünsche mir für dieses Projekt optimale rechtliche Rahmenbedingungen. Aber ich bin schon dankbar, wenn es nur eine gewisse institutionelle Konsolidierung und keine Rückschritte gibt.

justament: Wie schnell wird der Konvent in der Lage sein, konsensfähige Vorschläge zu unterbreiten?

Ninon Colneric: Ich tippe darauf, dass der Konvent genau die Zeit benötigen wird, die ihm zur Verfügung steht, also ein gutes Jahr.

justament: Häufig steht die Forderung nach einer Verfassung im Zusammenhang mit einem beklagten demokratischen Defizit der EU. Vermag eine Verfassung dieses Defizit zu



Ninon Colneric hat ihr Studium in Tübingen, München und Genf absolviert und anschließend an der Uni München promoviert. Colneric habilitierte an der Universität Bremen mit der *venia legendi* für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Sozialrecht. Sie war Richterin am Arbeitsgericht Oldenburg und später Präsidentin des LAG Schleswig-Holstein. Seit dem 15. Juli 2000 ist Ninon Colneric Richterin am EuGH.

Ninon Colneric: Dieser Gedanke ist schon einmal erfolgreich umgesetzt worden: Großbritannien lehnte es 1989 ab, die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte zu unterzeichnen. Es war bei den Verhandlungen über den Maastrichter Vertrag auch nicht dafür zu gewinnen, die Kompetenzen der Gemeinschaft im sozialpolitischen Bereich zu erweitern. Die elf übrigen Mitgliedstaaten vereinbarten daraufhin ein Abkommen über die Sozialpolitik. Sie verständigten sich mit Großbritannien in einem Protokoll über die Sozialpolitik, das dem Maastrichter Vertrag beigelegt wurde, darauf, das Instrumentarium des EG-Vertrages in Anspruch nehmen zu können, um die erforderlichen Rechtsakte und Beschlüsse zur Umsetzung des Abkommens über die Sozialpolitik untereinander anzunehmen.

Die Regierung Blair beendete den britischen Sonderweg im Bereich der gemeinschaftlichen Sozialpolitik. Die zentralen Gedanken des Maastrichter Sozialabkommens wurden in den Amsterdamer Vertrag aufgenommen und die auf der Grundlage des Sozialprotokolls angenommenen Richtlinien auf Großbritannien erstreckt.

Dieser historische Vorgang stand Pate für das Modell der verstärkten Zusammenarbeit, das nun in Art. 43 f. des EU-Vertrages geregelt ist. Es ist mit etlichen Kautelen versehen, die sicherstellen sollen, dass die verstärkte Zusammenarbeit die Union

nicht sprengt, sondern ihre Ziele fördert. Zur Zeit laufen die Mitgliedstaaten der EU

in einem ganz zentralen Bereich mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, da nicht alle den Euro eingeführt haben.

justament: Sie sind jetzt seit über zwei Jahren Richterin am EuGH. Verläuft die Entscheidungsfindung wesentlich anders als an vergleichbaren nationalen Gerichten? Gibt es Verständigungsprobleme, die innerhalb eines deutschen Richterorgans so nicht auftreten?

Ninon Colneric: Als Richterin in der Arbeitsgerichtsbarkeit habe ich nie mit anderen Berufsrichtern in einem Spruchkörper zusammengewirkt, sondern jeweils mit einem ehrenamtlichen Richter der Arbeitnehmenseite und einem ehrenamtlichen

beheben oder würden sich die bestehenden Schwierigkeiten nur noch einmal verschärfen?

Ninon Colneric: Die EU leidet unter einem Mangel an Transparenz, aber sie ist demokratischer als ihr Ruf. Im Rat entscheiden die über die nationalen Parlamente legitimierte nationalen Minister, im Europäischen Parlament die in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählten „Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten“, wie es in Artikel 190 des EG-Vertrages heißt. Die demokratische Komponente könnte z.B. dadurch gestärkt werden, dass die Stellung des Europäischen Parlaments als Gesetzgebungsorgan konsequent weiter ausgebaut wird.

Groß sind allerdings die Defizite im Bereich der Geschlechterdemokratie. Schauen Sie sich unter diesem Blickwinkel einmal die Gruppenfotos des Europäischen Rats an. Ein anders instruktives Beispiel: die Galerie mit den Porträts der ehemaligen Richter des EuGH. Es befindet sich keine einzige Frau darunter, obwohl der Gerichtshof auf eine 50-jährige Geschichte zurückblickt. Erst 1999 wurde mit Fidelma Macken die erste Richterin am EuGH ernannt.

justament: In welchem Maß lassen sich am Nationalstaat ausgerichtete Verfassungsmodelle auf die Ebene der EU übertragen?

Ninon Colneric: Der Nationalstaat ist nicht anders als die EU ein juristisches Konstrukt. Es gibt keine „natürlichen“ Grenzen für die Übertragung von Verfassungsmodellen, die am Nationalstaat ausgerichtet sind, auf die Ebene der EU. Ob ein solches „Durchpausen“ ratsam wäre, ist eine

andere Frage. Für die Reform der EU kann man vor allem die Erfahrungen mit den föderalen Modellen nutzen, im Positiven und im Negativen. Wo wird das Problem, Einheit in der Vielfalt zu organisieren, am besten gelöst? Unser bundesdeutsches Modell ist da sicherlich nicht das Optimum.

justament: Der supranationale Charakter der EU ist auch der Diversität und kulturellen Autonomie in der Vielvölkergemeinschaft Europa geschuldet. Würde diese Diversität durch den Übergang zu einer Verfassung im klassischen Sinn nicht notwendig eingeengt?

Ninon Colneric: In der Präambel des EU-Vertrages ist die Rede von dem Wunsch, die Solidarität zwischen den Völkern unter

Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken. Derselbe Gedanke könnte auch in einem Text

enthalten sein, der mit „Verfassung der Europäischen Union“ überschrieben ist. Eine Verfassung ist als solche keine Gefahr für den kulturellen Reichtum unseres Kontinents.

Wenn Sie einen Blick in das Kinoprogramm Ihrer Tageszeitung werfen, sehen Sie, durch welche Kräfte kulturelle Diversität in Europa tatsächlich massiv eingeengt wird.

justament: Was ist von der Vorstellung eines „Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten zu halten“, also der Integration eines Kerneuropas, dass dann Sogwirkung für andere Länder entfaltet?

Der Nationalstaat ist nicht anders als die EU ein juristisches Konstrukt. Es gibt keine „natürlichen“ Grenzen für die Übertragung von Verfassungsmodellen

nicht sprengt, sondern ihre Ziele fördert. Zur Zeit laufen die Mitgliedstaaten der EU

Richter der Arbeitgeberseite. Erfahrungen mit der Entscheidungsfindung in nationalen Gerichten, die dem EuGH vergleichbar sind, fehlen mir.

Beim EuGH wird je nach Bedeutung der Sache in Kammern mit drei oder fünf Richtern, im kleinen Plenum mit elf Richtern oder im großen Plenum mit allen fünfzehn Richtern entschieden. Die Beratungen finden – ohne Einschaltung von Dolmetschern – auf Französisch statt. Das Französische ist die interne Arbeitssprache des Gerichtshofs, in die auch alle hereinkommenden Schriftstücke übersetzt werden.

Schon bei diesem Arbeitsschritt können Verständigungsprobleme auftreten, die ein nationales Gericht nicht kennt. Ich habe beispielsweise kürzlich als Berichterstatlerin ein Vorabentscheidungsersuchen aus Österreich bearbeitet, das den Schutz von Ar-

beitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers betraf. In den österreichischen Schriftsätzen war von „aufrechten Ansprüchen“ die Rede. Die französische Übersetzung hatte für diesen Begriff Worte gewählt, die sich mit „redlich erworbene Ansprüche“ rückübersetzen ließen. Mir kam das spanisch vor. Zu Recht: Ein österreichischer Experte bestätigte mir, dass „aufrechte Ansprüche“ und die sieben Aufrechten nichts miteinander zu tun haben; der Ausdruck bedeutet im österreichischen Fachjargon schlicht „bestehende Ansprüche“.

Die Arbeit des Gerichtshofs wird dadurch unterstützt, dass er über eine eigene Forschungsabteilung verfügt, die in kurzer Zeit rechtsvergleichende Untersuchungen erstellen kann. Die Richter schalten sie vor allem dann ein, wenn es um neue Fragestellungen von großer Brisanz geht. Wir lassen uns von den Lösungen, die im natio-

nen Bereich gefunden worden sind, inspirieren.

Besonders schwierig gestalten sich die Beratungen am EuGH typischerweise, wenn es um Verfahrensfragen geht. Es ist kaum zu vermeiden, dass man diese Fragen durch die Brille der nationalen Verfahrensordnungen sieht, die man kennt. Bei der Auslegung des materiellen EG-Rechts sind wir uns dagegen oft erstaunlich schnell einig, und zwar auch in den ganz großen Runden, in denen sämtliche Rechtssysteme der Mitgliedstaaten am Beratungstisch repräsentiert sind. Es gibt da eine gewisse Parallele zu meiner früheren Tätigkeit. Auch die Einmütigkeit in den Beratungszimmern der Arbeitsgerichtsbarkeit ist viel größer, als man vermuten möchte, wenn man bedenkt, wie die Spruchkörper besetzt sind.

Das Interview führte Jörn Reinhardt

PR Stage

Verwaltungsstation bei der Vertretung der Europäischen Kommission in München

Friederike Schroeder

Wer in Deutschland EU-Luft schnuppern will, der hat in München die Gelegenheit, seine Verwaltungs- oder Wahlstation bei der Vertretung der Europäischen Kommission zu verbringen.

Die Vertretung ist neben denen in Berlin und Bonn die dritte Außenstelle des Presse- und Kommunikationsdienstes der Europäischen Kommission in Deutschland. Sie liegt im Gebäude des Europäischen Patentamtes in unmittelbarer Nähe der Isar im Stadtzentrum.

Die Vertretung fungiert als Bindeglied zwischen der Brüsseler Behörde und den EU-Bürgern. Acht Mitarbeiter machen in München Öffentlichkeitsarbeit, kümmern sich um Bürgeranfragen zu EU-Themen und sammeln für die Kommission Informationen über die Situation vor Ort. Mit rechtlichen Anfragen kann sich der Bürger in Deutschland an die Bürgerberaterin

Claudia Keller wenden. Sie sitzt in der Vertretung in Berlin und kommt einmal im Monat für einen Tag nach München, um vor Ort Fragen zu beantworten. Meine Hauptaufgabe bestand darin, Anfragen entgegenzunehmen und selbständig zu bearbeiten. Dazu kann man auf die Homepage der EU (www.europa.eu.int) und im Münchener Büro auf einen großen Fundus an Informationsmaterial zurückgreifen. Die Bürgeranfragen reichen thematisch von der einfachen Suche nach einer Richtlinie oder Verordnung über konkrete Fragen zur Freizügigkeit oder zum Binnenmarkt innerhalb der EU. Auf diese Weise wird man vertraut mit den Organen der EU, deren Rechtsakten und den praktischen Seiten der Grundfreiheiten. Vor allem für das Wahlfach Europarecht ist diese Zeit von großem Nutzen. Auf der anderen Seite bekommt man bei der Arbeit in der Vertretung auch etwas

von „großer“ und „kleiner“ Politik mit: Die Vertretung schickt bei wichtigen Themen mit EU-Bezug z.B. einen Vertreter auf Pressekonferenzen in die Bayerische Staatskanzlei. So war ich u.a. dabei, als im Zuge der BSE-Krise eine Staatsministerin unter Dr. Edmund Stoiber ihren Hut nehmen musste. Zu einer anderen Gelegenheit besuchte Erweiterungskommissar Günter Verheugen die Vertretung in München. Von ihm erfuhr man in einem Hintergrundgespräch mit Journalisten interessante Informationen zum Thema Osterweiterung. Alle Mitarbeiter geben einem gerne Einblick in ihre Tätigkeit und das Zusammenspiel mit der Brüsseler Zentrale. Auch der Leiter der Vertretung, Herr Kubosch, beantwortete bereitwillig unsere Fragen bzw. erzählte von seiner Arbeit in Brüssel und München.

Die Tätigkeit erstreckt sich natürlich auch auf klassische Praktikantenarbeiten wie Mithilfe bei Veranstaltungen, Erstellung von Teilnehmerlisten, Flyer-Falten, Kopieren, Abheften etc. Es wird aber versucht, den Praktikanten diese Tätigkeiten nur in geringem Maße aufzubürden. Es wird erwartet, dass man Vollzeit anwesend ist. Für Referendarsunterricht bzw. Klausuren ist man aber befreit.

Kontakt

Bewerbungen sind zu richten an: Den Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in München, Herrn Jochen Kubosch, Erhardtstraße 27, 80331 München
Ansprechpartnerin: Frau Petra Weiß
Telefon: 089/24 24 48-0, Fax: 089/24 24 48-15, E-mail: eu-de-muenchen@cec.eu.int
Weitere Informationen auf der Homepage unter <http://www.eu-kommission.de>

Start aus der Mitte Europas

Aufbaustudium am Europa-Institut der Universität des Saarlandes –
Meinungen und Einschätzungen von Studenten und Studentinnen.

Dominik Dusterhaus

Neun Uhr morgens im lichtdurchfluteten Hörsaal des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes. Etwa dreißig Studenten sorgen mit ihrer Unterhaltung für ein buntes Sprachengemisch. Obwohl Deutsch dominiert, ist doch der gesamte Kontinent hörbar. Die mitteilbaren jungen Leute belegen den Aufbaustudiengang Europäische Integration und erwarten den Beginn einer Vorlesung im Wettbewerbsrecht. Der Dozent, Professor Schröter, kommt von der Kommission aus Brüssel. Er wird in mehreren Blockveranstaltungen Einsicht in Grundlagen und Abläufe der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft geben.

Nahe der Praxis

„Ein gutes Beispiel für den Praxisbezug des Studiums in Saarbrücken“, findet Julian Herkommer, der wie insgesamt 80 Studierende in diesem Jahr die Zulassung zum Aufbaustudium am Europa-Institut erhalten hat. Ihn hat insbesondere der Praxisbezug der Ausbildung in Saarbrücken dazu bewogen, sich für das Studium zu bewerben. „Nach dem ersten Staatsexamen wollte ich mich für die europarechtlichen Bezüge der Juristerei fit machen. Saarbrücken ist dafür in Deutschland allererste Wahl“, betont Herkommer.

Diese Einschätzung hat Tradition. Das Europa-Institut in Saarbrücken ist das älteste seiner Art in Deutschland und – nach Brügge – das zweitälteste in Europa. Gegründet 1951, hat dieses Institut manchen Protagonisten der europäischen Integration das Handwerkszeug für ihre Arbeit mitgegeben. Das wiederum erklärt die engen Verbindungen, die das Institut nach Straßburg, Brüssel und Luxemburg pflegt. Richter des EuGH, hohe Kommissionsbeamte und Vertreter großer Kanzleien vermitteln als Dozenten in Saarbrücken ihr Wissen und Können.

Die Veranstaltungen variieren zwischen Vorlesungen, Seminaren, sogenannten Case-Studies, wie sie in der amerikanischen Juristenausbildung häufig vorkom-

men, und Simulationen. „Gerade bei den Simulationen haben wir ein Gefühl dafür bekommen, wie das Europarecht in der Praxis „gemacht“ und „angewendet wird“, erzählt Sergiusz Waplak: „Ob als Politiker bei der Regierungskonferenz zur Vertragsreform oder als Generalanwalt beim EuGH, die intensive Beschäftigung mit einer Rolle gibt Dir ein wirkliches Gefühl für die rechtlichen Zusammenhänge“.

Dieses „Feeling“ im Umgang mit dem Europarecht wollen vor allem auch Studenten aus Ländern erlernen, deren Beitritt zur Europäischen Union noch aussteht, so etwa aus Polen, wie Sergiusz Waplak. Ein Platz am Europa-Institut ist da begehrt.

Für großes Interesse bei Bewerbern von außerhalb Europas sorgt der im Jahre 2000 eingerichtete neue Schwerpunktbereich Außenwirtschaft. So freut sich unter anderem Jamshid Normatov: „Seitdem der Schwerpunkt Außenwirtschaftsrecht angeboten wird, gewinnt die Ausbildung in Saarbrücken auch Bedeutung für Studenten aus Ländern, die, wie meine Heimat Usbekistan, nicht unbedingt in die Europäische Union wollen, aber großes Interesse am Handel mit den europäischen Staaten haben“.

Inhalte

Das Europa-Institut bietet den Studenten auch die Schwerpunkte Europäisches Medienrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz und Europäisches Management als Optionen an. Gleichzeitig muss ein Grundkursprogramm im Europarecht absolviert werden, ergänzt um einige Wahlkurse in den einzelnen Politikbereichen. Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sind neben einem überdurchschnittlichen Hochschulabschluss hervorragende Kenntnisse der deutschen und zweier europäischer Fremdsprachen erforderlich. Die zugelassenen Studenten erhalten nach erfolgreichem zweisemestrigem Studium ein Diplom über europäische Studien. Gute Ergebnisse berechtigen dann zur Anfertigung einer Magisterarbeit im Europarecht und zur Erlangung des Titels LL.M.eur.

Mögliche Zukunft

Sergiusz Waplak, der den klassischen Werdegang eines Absolventen aus Saarbrücken verfolgt hat, also nach dem Studium noch ein Praktikum bei einer Institution der Gemeinschaft absolviert, erinnert sich gerne an die fantastische Stimmung am Institut. Die Studenten würden nicht nur gemeinsam studierten, sondern auch zusammen Kultur und Sport aktiv erleben. Mehrere Fahrten und Ausflüge verstärken das Gruppengefühl. Und dass dieses Gefühl bestehen bleibt, dafür sorgt die Ehemaligenvereinigung des Instituts, in deren Rahmen die Studienkontakte durch das Berufsleben hindurch gepflegt werden.

justament-Autorin Kristina Orthmann hat mit einem Professor der Universität des Saarlandes über die Reform der Juristenausbildung gesprochen: Das Gespräch mit Filippo Ranieri findet Ihr im Internet unter www.justament.de.

Informationen

<http://europainstitut.de>

Bitte kein PISA für die Rechtswissenschaften

Die lange diskutierte Reform der Juristenausbildung nimmt langsam Gestalt an. Denn wenn schon kein Ruck durch Deutschland gehen will, dann doch wenigstens durch die Juristen von morgen.

Ingo Sparmann

Am Donnerstag, den 21. März 2002, hat der deutsche Bundestag in dritter Lesung mit den Stimmen der Regierungsparteien und der CDU/CSU die Reform der Juristenausbildung beschlossen. Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrates zu diesem Entwurf gilt als sicher, da die Forderungen der Länder in dem Gesetzesentwurf größtenteils Berücksichtigung gefunden haben. Das Gesetz wird allerdings – anders als ursprünglich geplant – nicht schon im laufenden Jahr, sondern erst am 1. Juli 2003 in Kraft treten. Dieser lange Übergangszeitraum wurde als erforderlich angesehen, damit die Universitäten und Länder die im Rahmen der Reform nötigen Umstrukturierungen vornehmen können.

Die Geschichte der Reform – ein langer Prozeß

Über die Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung und die wesentlichen Ziele einer solchen Reform besteht schon lange Einigkeit. Die Notwendigkeit, die Ausbildung der Juristen endlich den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, ist allen Verantwortlichen bewußt. Dies bedeutet zunächst, dass dem Umstand Rechnung getragen werden muß, dass inzwischen über 80% der Absolventen nach Abschluß des zweiten Staatsexamens den Anwaltsberuf ergreifen. Die Ausbildung sollte daher nicht mehr so stark auf den Richterberuf als vielmehr auf den Anwaltsberuf ausgerichtet sein. Ein weiteres Ziel der Reformbemühungen liegt in der Vermittlung wichtiger interdisziplinärer Schlüsselqualifi-

kationen wie z. B. Verhandlungsmanagement, Rhetorik und Streitschlichtung. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der europarechtlichen und internationalen Bezüge des Rechts, soll die Ausbildung auch in diesem Bereich verstärkt und der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen gefördert werden.

Doch obwohl über die Ziele der Reform schon lange Einigkeit besteht, kam die Diskussion über die Juristenausbildungsreform erst im Jahre 2000 so richtig in Bewegung, als die FDP den Entwurf eines „Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung“ in den Bundestag einbrachte. Der Vorschlag der Liberalen, der vorsah, dass die volle Qualifikation als Jurist bereits mit Bestehen des ersten Examens erworben wird, fand jedoch keine Mehrheit. Der nun vom Bundestag verabschiedete Gesetzesentwurf hält an der bekannten Zweistufigkeit der Ausbildung und dem Bild des Einheitsjuristen fest.

Das Studium nach der Reform

Der Studienablauf wird sich mit Inkrafttreten des Reformgesetzes in einigen Bereichen ändern. Änderungen wird es zunächst bei den Ausbildungsinhalten geben. Die Studenten sollen bereits im Rahmen des Studiums mit der anwaltlichen Denk- und Arbeitsweise konfrontiert werden. Zu diesem Zweck werden anwaltliche Praktiker verstärkt in die Lehrveranstaltungen miteinbezogen. Des weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass an den Universitäten Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten gebildet werden. Durch diese Neuregelung soll ein neuer Wettbewerb zwischen den verschiedenen Fakultäten entstehen. Den Universitäten soll Gelegenheit gegeben werden, sich durch das Setzen inhaltlicher Schwerpunkte zu profilieren: Während einige Hochschulen in Zukunft für ihre wirtschaftsrechtliche Ausrichtung bekannt sein werden, werden andere ihren Schwerpunkt im Verwaltungsrecht oder Strafrecht setzen. Dies wiederum eröffnet auch den angehenden

Juristen anders als bisher die Möglichkeit, ein ihren Neigungen entsprechendes Studium mit einem bestimmten Schwerpunkt zu wählen. Außerdem ist vorgesehen, dass in den Schwerpunktbereichen auch interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie z.B. Gesprächsführung, Vernehmungslehre, Rhetorik und Mediation vermittelt und auch im ersten Staatsexamen geprüft werden sollen. Zur Stärkung der internationalen Ausrichtung des Studiums wird von den Studenten in Zukunft der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse verlangt. Dieser Nachweis kann durch den Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung, eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses oder in anderer – von den einzelnen Ländern zu bestimmender – Form erbracht werden. Darüber hinaus kann die Fremdsprachenkompetenz auch zum Prüfungsgegenstand des Examen gemacht werden.

Aufgrund der Erweiterung des Prüfungsstoffes durch die neu hinzugekommenen Inhalte wird sich das Studium um ein halbes Jahr verlängern. Dafür wird es in Zukunft möglich sein, einige Fächer bereits während des Studiums abzuschließen, so dass diese dann nicht mehr Gegenstand des ersten Examens sein werden. Inwieweit von dieser Möglichkeit der Abschichtung Gebrauch gemacht werden kann, bestimmt das Landesrecht.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Abschlußprüfung: In den neu zu bildenden Schwerpunktbereichen wird die Durchführung der Prüfung zukünftig auf die Universitäten übertragen. Der staatliche Teil der Prüfung bezieht sich demnach nur noch auf die Pflichtfächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht). Bis zuletzt umstritten war jedoch, welches Gewicht die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben soll. Der nun verabschiedete Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Universitätsprüfung zu 30% in die Gesamtnote

Links

Gesetzesentwurf zur Reform der Juristenausbildung: Bundestags-Ds. 14/8629, in Kürze zu finden unter <http://dip.bundestag.de>

Viele Informationen, u. a. die Entwicklungsgeschichte der Reform: <http://www.juristische-schulung.de> unter dem Link „Referendariat“

Bewertung der Reform

Aufgrund der Vielzahl von Meinungen war eine wirklich grundlegende Umgestaltung der Juristenausbildung mangels Einigkeit nicht zu erwarten. Dennoch bietet der Gesetzesentwurf einige interessante Neuerungen.

Besonders hervorzuheben ist zunächst einmal die neue Ausrichtung der Ausbildung auf den Anwaltsberuf. Diese Neuorientierung war längst überfällig, ist aber dennoch nicht unumstritten. Zwar ist es angesichts der überwältigenden Zahl der Absolventen, die den Rechtsanwaltsberuf ergreifen, durchaus zu begrüßen, dass diese in Zukunft besser auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Es wäre aber falsch, die bisherige Justizlastigkeit der Ausbildung durch eine Anwaltslastigkeit zu ersetzen. Den angehenden Juristen sollten vielmehr alle Hauptberufsfelder gleichermaßen offenstehen. Insofern ist es positiv zu bewerten, dass auf die Einführung der ursprünglich vorgesehenen zwölfmonatigen Anwaltspflichtstation verzichtet wurde. Diese hätte kaum noch Raum dafür gelassen, sich für eine andere Richtung zu entscheiden. Außerdem wären die Anwälte mit der einjährigen Betreuung der Referendare wahrscheinlich überfordert gewesen: Sowohl die finanziellen als auch die zeitlichen Belastungen wären enorm, wenn man bedenkt, dass sich die Anwaltschaft nun auch noch verstärkt der Ausbildung der Studenten widmen soll.

Daher muß abgewartet werden, inwieweit die Anwaltschaft bereit und in der Lage ist, sich an der neu gestalteten Ausbildung zu beteiligen.

Selbst wenn man eine ausreichende Beteiligung der Anwälte voraussetzt, bestehen allerdings Zweifel, ob die bloße Verlängerung der Anwaltsstation auf neun Monate zu einer wirklichen Verbesserung der Ausbildung führen wird. Zwar sieht der Gesetzesentwurf erstmals auch inhaltliche Vorgaben für die anwaltliche Ausbildung vor. Da deren Einhaltung jedoch nicht überwacht wird, ist eine durchgehend gute Qualität der Ausbildung nicht gewährleistet. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Anwaltsstation auch in Zukunft (zumindest teilweise) als sog. „Tauchstation“ genutzt wird, d. h. der Referendar wird sich – anstatt eine Einführung in die anwaltliche Praxis zu genießen – der Examensvorbereitung widmen. Ob hier ein einfacher Appell an die Anwälte, solche Tauchstationen künftig nicht mehr zuzulassen, ausreichen wird, um dieses

Phänomen in den Griff zu bekommen, ist mehr als zweifelhaft.

Doch auch die vorgesehenen Änderungen der universitären Ausbildung können nicht völlig überzeugen. Grundsätzlich stellt es zwar einen großen Fortschritt auf dem Wege zu einer praxisorientierteren Ausbildung dar, wenn zukünftig Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnisse im Studium vermittelt werden. Der Gesetzgeber hat es jedoch versäumt, den bestehenden Prüfungsstoff entsprechend zu verringern. Obwohl die deutschen Absolventen im europäischen Vergleich bereits jetzt schon zu den ältesten ihrer Art zählen, soll sich das Studium der Rechtswissenschaften sogar noch verlängern. Dies führt nicht nur zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil deutscher Juristen auf dem europäischen Markt, sondern wird auch zu steigenden Kosten bei den Studenten und den Ländern führen. Dabei werden die Länder angesichts wachsender Haushaltslöcher schon jetzt große Probleme haben, die für die Umstrukturierungen an den Universitäten (Einrichtung von Prüfungskommissionen, Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften) erforderlichen Investitionen aufzubringen. Es ist daher zu befürchten, dass viele gute Ansätze aus dem Gesetzesentwurf schon aus finanziellen Gründen nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden.

Doch trotz all der Kritik gibt es auch einige Aspekte der Reform, die uneingeschränkt positiv zu bewerten sind. An erster Stelle sei hier die Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsstoff während des Studiums erwähnt. Auf diese Weise kann die Examensvorbereitung besser strukturiert und somit vereinfacht werden. Außer-

dem ist zu begrüßen, dass die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen auf das Ergebnis der universitären Prüfung erleichtert werden soll. Einer der größten Vorteile des Reformvorschlags – neben der größeren Praxisnähe – ist aber sicherlich darin zu sehen, dass er dem angehenden Juristen eine stärkere Schwerpunktbildung erlaubt. Letzteres ist vor allem deshalb von Interesse, weil die Examensnote dadurch an Bedeutung verlieren wird: Zukünftig werden die Arbeitgeber ein größeres Augenmerk auf den vom Absolventen gewählten Studienschwerpunkt und den Ruf der von ihm besuchten Universität richten.

Ein Gespräch mit Prof. Filippo Ranieri zur Ausbildungsreform findet Ihr im Internet unter www.justament.de.



Grafik: David Fuchs

der ersten Prüfung einfließt. Es müssen jedoch beide Prüfungen bestanden werden; ein Ausgleich der mangelhaften Universitätsprüfung durch eine gute Pflichtfachprüfung ist nicht möglich.

Das Referendariat nach der Reform

Das Referendariat erfährt im Rahmen der Reform ebenfalls eine Veränderung. Auch hier soll die bisherige justizlastige Ausbildung durch eine stärkere Ausrichtung am Berufsbild des Rechtsanwalts ersetzt werden. Zu diesem Zweck hatte der Gesetzesentwurf ursprünglich eine zwölfmonatige Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt vorgesehen. Diese Regelung hätte den Referendaren jedoch jegliche Flexibilität genommen, da bereits bei Beginn der Ausbildung 21 Monate der 24 Monate andauernden Ausbildungszeit durch Pflichtstationen verplant gewesen wären. Deshalb entschied man sich letztlich für eine nur neunmonatige Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt. Je nach Bundesland können bis zu drei der neun Monate bei einem Unternehmen oder einem Verband abgeleistet werden. Wie schon im Studium sollen anwaltliche Praktiker auch verstärkt in die Ausbildung der Referendare (z. B. als AG-Leiter) und auch in die Abnahme der Prüfungen einbezogen werden.

Referendarstation in den USA – Verlockung und Chance

Christian Zschocke

Angesichts der Internationalisierung der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt und des Vordringens anglo-amerikanischer Sozietäten auf dem deutschen Anwaltsmarkt gewinnt die Ableistung einer Referendarstation in den USA an Bedeutung für den Berufseinstieg, bietet sie doch die Gelegenheit, ein fremdes Rechtssystem in der Praxis kennen zu lernen, verbunden mit dem Reiz eines Auslandsaufenthaltes. Als das deutsche Büro einer der – mit über 1.100 Anwälten in 13 Büros weltweit – größten US-amerikanischen Rechtsanwaltssozietäten werden wir häufig auf die Möglichkeit der Ableistung einer Referendarstation in den USA angesprochen. Nachfolgend sollen deshalb die Möglichkeiten einer Referendarstation in den USA skizziert werden.



Christian Zschocke ist Managing Partner des Frankfurter Büros von Morgan Lewis. Bevor er zu Morgan Lewis kam, hat er bereits an verschiedenen Standorten einer großen New Yorker Kanzlei gearbeitet. Neben der Zulassung zum Rechtsanwalt in Deutschland hat er auch eine Zulassung zum Spanischen Rechtsanwalt.

Wettbewerb um USA-Stationen

Wie Morgan Lewis unterhalten mittlerweile zahlreiche Kanzleien ein Referendarausbildungsprogramm. Man darf dabei allerdings nicht aus den Augen verlieren, dass der damit verbundene organisatorische und finanzielle Aufwand für die Kanzleien hoch ist und starke Konkurrenz um die wenigen zu vergebenden Plätze, insbesondere bei den Top-Kanzleien, besteht. Ein erstes Staatsexamen im Prädikatsbereich, entsprechende Stationsnoten und eine auf die spätere Tätigkeit in einer internationalen Kanzlei

ausgerichtete Ausbildung einschließlich sehr guter englischer Sprachkenntnisse werden in den meisten Fällen erforderlich sein, um einen Platz zu ergattern. Für die Kanzleien, wie für Morgan Lewis, ist das Referendarprogramm umgekehrt eine hervorragende Gelegenheit, qualifizierte Bewerber eingehend kennen zu lernen. Wer sich in der praktischen Arbeit bewährt und zu uns paßt, hat nach dem Assessorexamen gute Chancen, einen Arbeitsplatz bei uns zu finden.

Ausbildungsplanung

Angesichts des Andrangs nach Referendarplätzen in den USA sollte man sich frühzeitig, etwa ein Jahr im voraus, für einen Referendarplatz bewerben. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Examensvorbereitung, da die Beschäftigung mit dem US-amerikanischen Recht sowie die Tätigkeit im Rahmen einer internationalen Wirtschaftskanzlei nur bedingt unmittelbar prüfungsrelevanten Stoff vermitteln.

Organisation

Am Anfang sollte eine kurze Vorstellung mit Lebenslauf (bei Morgan Lewis per E-Mail an join-us@morganlewis.de) stehen. Interessante Kandidaten und Kandidatinnen werden zur Einreichung detaillierter Unterlagen aufgefordert und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.

Der Weg in die USA führt bei Morgan Lewis über unser Büro in Frankfurt am Main. Dort erhalten die Teilnehmer eine Einführung in die Arbeitsweise der Kanzlei einschließlich der verwendeten Softwareprogramme. Referendare sind von Anfang an voll in die praktische Arbeit integriert. Die Einführungsphase hat zudem den Vorteil, dass wir in Frankfurt einen eingehenden Eindruck von den neuen Kollegen gewinnen, denn schließlich wird man nach dem Assessorexamen normalerweise in Deutschland tätig. Wir sind bei Morgan Lewis stolz darauf, dass viele unserer Associates nach einer Referendarstation in einem unserer amerikanischen Büros bei uns blieben. Referendare werden bei Morgan Lewis einem Ausbilder im jeweiligen amerikanischen Büro zugewiesen, bleiben aber dennoch

mit dem Frankfurter Büro verbunden. Soweit dies unter Berücksichtigung der Zeitverschiebung möglich ist, nehmen sie am Ausbildungsort an einer wöchentlichen Videokonferenz teil, in welcher über die Arbeit in den jeweiligen Büros ebenso berichtet wird wie über aktuelle Rechtsentwicklungen.

Auswahl des Ausbildungsortes

Bei der Auswahl einer Kanzlei ist zu bedenken, dass die großen Kanzleien Büros mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten unterhalten. Die US-amerikanischen Büros von Morgan Lewis befinden sich in New York, Washington, Philadelphia, Los Angeles, Miami, Northern Virginia, Princeton, Pittsburgh und Harrisburg. Wettbewerbsrechtler wird es in unser Büro in Washington ziehen, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechtler dagegen in das New Yorker Büro von Morgan Lewis. Spezialisten für IT/IP-Recht dürften an unserem 2001 eröffneten Büro in Northern Virginia interessiert sein. Es lohnt sich, zur Vermeidung von Enttäuschungen nachzufragen, ob der in einem bestimmten Büro zur Verfügung stehende Referendarplatz auch von den dortigen Tätigkeitsgebieten her in die Ausbildungsplanung paßt. Soweit dies möglich ist, wird auf die Wünsche der Bewerber eingegangen.

Falls Sie mehr über uns erfahren möchten, würden wir uns über ein Schreiben oder eine E-Mail an join-us@morganlewis.de freuen. Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter www.morganlewis.com oder www.morganlewis.de.

Kontakt

Morgan, Lewis & Bockius LLP
Dr. Christian Zschocke
Guiollettstraße 54, 60325 Frankfurt am Main
Tel. 49 69/71 40 07-65,
Fax: 49 69/71 40 07-10
E-mail: join-us@morganlewis.de
www.morganlewis.com
www.morganlewis.de

Die Anwälte mit den Rollschuhen

Dem Image ihrer Bewerbungsanzeige, eine Kanzlei mit „Drive“ zu sein, wird PSP – Peters, Schönberger & Partner gerecht. Wichtiger aber ist die persönliche Atmosphäre und die gut funktionierende Betriebskommunikation.

Hans Jörg Krämer

München, Schackstraße – dem hiesigen Jurastudenten ist die Lage bestens bekannt. Dort, gegenüber dem Siegestor an der Leopoldstraße, befinden sich nicht nur die Räume von PSP, sondern auch das Ö-Recht-Seminar der Universität. Ansonsten lassen sich jedoch kaum Gemeinsamkeiten zwischen der staubigen Bibliothek und der modernen Kanzlei finden. Bei PSP legt man größten Wert auf moderne Informationstechnologie, während der Student des 21. Jahrhunderts noch mit Zettelkatalogen recherchieren muß. Besonders stolz ist die Kanzlei auf ihr Intranet, in dem alle Mitarbeiter in Sekundenschnelle unter anderem sogenannte „Schablonen“ abrufen können: Gutachten, Aufsätze, Memos, Vorlagen, einfach alles was man zur Lösung eines rechtlichen oder steuerrechtlichen Problems braucht. Die Inhalte werden von der jeweiligen, für ein bestimmtes Rechtsgebiet zuständigen „Schwerpunktgruppe“ erstellt. Dies gewährleistet nicht nur ein einheitliches Auftreten nach außen, sondern bietet darüber hinaus dem jungen Kollegen die Möglichkeit, sich schnell einzuarbeiten und auf das Know-How der Kanzlei zuzugreifen. Aber auch sonst werden die sich durch Internet und moderne Informationstechnologien eröffnenden Möglichkeiten bei PSP konsequent genutzt.

Die Kanzlei

Besonders geprägt ist PSP von dem seit Gründung der Kanzlei 1979 verfolgten interdisziplinären Ansatz. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte arbeiten Hand in Hand und binden Berufseinsteiger von Anfang an in diese Zusammenarbeit ein, nicht zuletzt um dem Wunsch der zumeist mittelständischen Mandantschaft nach einer umfassenden, von wirtschaftlichem Denken bestimmten Beratung zu entsprechen. Die interdisziplinäre Kompetenz der mittelgroßen Kanzlei spiegelt sich auch in den etwa 65 Berufsträgern wieder, von denen viele zugleich Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer sind. Fortentwickelt wurde der fachübergreifende Ansatz in den letzten Jahren durch den Aufbau des



Informationen

Peters, Schönberger & Partner, Schackstr. 2 (am Siegestor), 80539 München
 E-Mail: info@pspmuc.de, www.pspmuc.de, www.pspit.de, www.pspstockoptions.de
 Ansprechpartner: Anja Carstens, Max Boettcher, LL.M., Tel.: 089/3 81 72-0

neuen Beratungsschwerpunkts „IT, Internet und Multimedia“. International hat PSP partnerschaftliche Verbindungen zu anderen Kanzleien mit Büros in 70 Ländern über die Organisationen DFK International und EUROLEGAL (*Internationale Vereinigungen von Rechtsanwälten, d. Red.*).

Karriere

In Sachen Karriere legt man bei PSP größten Wert auf die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Neben dem „Training on the Job“ wird ein umfassendes „Staff-Training“ geboten, das durch externe Seminare ergänzt wird, und für die Steuerberaterprüfung gibt's einen viermonatigen „Study-leave“.

Zunächst einmal sind allerdings mindestens eines der beiden Examina im Prädikatsbereich (VB), eine hohe Leistungsbereitschaft und individuelles Engagement Voraussetzung für den Einstieg bei PSP. Auslandsstudium oder Promotion sind von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung. Besonders geschätzt werden – zur Stärkung des interdisziplinären Ansatzes – berufliche Erfahrungen des Bewerbers auf anderen Gebieten, z.B. dem IT-Bereich. Entscheidendes Kriterium ist aber letztlich – und dies setzt sich auch während des gesamten weiteren Werdegangs in der Kanzlei fort – die Persönlichkeit des Bewerbers. Im Gegensatz zu vielen anderen Kanzleien

werden Berufseinsteiger bei PSP nicht fest einem bestimmten Partner zugeordnet, sondern es wird in wechselnden Teams, die durch die fachlichen Anforderungen bestimmt werden, gearbeitet. Dies ermöglicht die effiziente und flexible Nutzung der Ressourcen. Der Erfahrungsaustausch findet auf breiter Ebene statt, und die jungen Kollegen profitieren von einem erhöhten – interdisziplinären – Meinungsaustausch. Dass persönliche Atmosphäre und fach- und hierarchieübergreifende Kommunikation nicht nur Schlagworte sind, sondern auch gelebt werden, zeigt sich zum Beispiel an offenen Türen oder dem ungezwungenen Kontakt in der hausinternen Kantine. Manchem vielleicht schon zuviel ist die Praxis, die Anwälte – abgesehen von den Partnern – jedes Jahr neu auf die Büros zu verteilen, damit keine festgefahrenen Strukturen entstehen und die Verständigung innerhalb der gesamten Kanzlei klappt.

Fazit

Sowohl für Mandanten als auch für ambitionierte wirtschafts- und steuerrechtlich interessierte Bewerber stellt PSP eine interessante Alternative zu den sich doch ziemlich ähnelnden Großkanzleien dar. Nach dem relativ starken Wachstum in den letzten Jahren können in nächster Zeit noch ein bis zwei junge Juristen pro Jahr neu eingestellt werden.

Anfängergehalt – freies Spiel der Kräfte oder Ausbeutung?

Wer derzeit seine juristische Ausbildung abgeschlossen hat und sich voll Tatendrang auf dem Arbeitsmarkt umschaute, wird sich zunächst einmal fragen müssen: Was ist meine Ausbildung bzw. Arbeit überhaupt wert?

Stefan Braun

Zweifel an dem Wert der langen, teuren und schwierigen juristische Ausbildung kommen manchem Bewerber, insbesondere um Angestelltenstellen bei einer Anwaltskanzlei spätestens dann, wenn ihm ein Gehaltsangebot unterbreitet wird, angesichts dessen selbst mancher Ferienjobber nur müde lächeln würde. In Fachkreisen zwar jedem bekannt, aber offenbar als nun einmal gegebene Tatsache hingenommen, ist der Umstand, dass viele junge Rechtsanwälte zu skandalös niedrigen Gehältern beschäftigt werden (vgl. dazu Seul, NJW 2002, S. 197 ff.; dazu auch „Junge Anwälte fordern verbindliche Mindestlöhne“ in FAZ v. 26.01.01.). Wie in vielen anderen Berufen auch, sieht die breite Öffentlichkeit als Maßstab meist nur die Spitze, d.h. den porsche-fahrenden Wirtschaftsanwalt, während die Bedingungen insbesondere der jungen Anwälte, die einen Berufseinstieg suchen und finden müssen, kaum wahrgenommen werden.

Rechtliche Problematik

Der Umstand von extrem niedrigen Gehältern in diesem Bereich beinhaltet nicht nur eine gesellschaftliche Problematik, sondern ist darüber hinaus auch in rechtlicher Hinsicht relevant. Selbst wenn man akzeptiert, dass Angebot und Nachfrage ganz offensichtlich auch den Umgang miteinander bestimmen, ist gleichwohl fraglich, ob denn hier wirklich keinerlei Grenzen gesetzt sind. Die Thematik berührt sowohl Gesichtspunkte der rechtsanwaltlichen Berufsordnung, des Strafrechts wie auch des Zivilrechts.

Zu beachten ist hier § 26 BerufsORA, nach dessen Abs. 1 Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. In strafrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob im Einzelfall nicht die Voraussetzungen des § 291 StGB in Form des Lohnwuchers vorliegen können (vgl. dazu Braun AnwBl. 2000 S. 544 ff.). In zivilrechtlicher Hinsicht sind insbesondere arbeits- und schadensersatzrechtliche

Gesichtspunkte berührt. Gemäß § 26 Abs. 1 BerufsORA dürfen Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen die u.a. eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos des beschäftigenden Rechtsanwalts sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen und eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit des Beschäftigten und den Vorteilen des beschäftigenden Rechtsanwalts aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleisten. Die in diesen Formulierungen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe und nur schwer objektivierbaren Begrifflichkeiten lassen eine objektive Ausfüllung jedoch kaum zu.

Eine entsprechende Problematik findet sich im strafrechtlichen Wuchertatbestand. Neben dem grundsätzlich gegebenen Beweisproblem sowie den vielen problematischen Tatbestandsmerkmalen des Wucher-



tatbestandes ist auch hier die zentrale Frage, wann ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht (vgl. Braun a.a.O.).

Diese auch für die zivilrechtlichen Ansprüche (insbesondere im Bereich der §§ 138, 612 Abs. 2, 823 Abs. 2 i.V.m. § 291 StGB) zentrale Frage war lange Zeit völlig unklar.

Ansätze in der Rechtsprechung

Eckpunkte setzte in diesem Bereich ein Urteil des LAG Hessen (Urt.v. 28.10.1999-5 Sa169/99 = NJW 2000 S. 3372), das eine Entscheidung des ArbG Bad Hersfeld (NZA-RR 1999, 629) bestätigte. Dem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein junger Rechtsanwalt nach Ablegung des Assessor-examens zunächst für DM 610,- (ca. € 311), später für DM 1300,- (ca. € 665) vier Jahre lang beschäftigt wurde. Zu Grunde gelegt wurde dem Beschäftigungsverhältnis eine 35-Stunden-Woche. Das hessische LAG sprach dem Kläger eine als üblich geschuldete Vergütung in Höhe von DM 87 000 brutto für den Zeitraum vom 1.1.1996 bis zum 30.06.1998 zu. Als Berechnungsgrundlage hatte das Arbeitsgericht die Mitteilung Nr. 5/96 der Bundesrechtsanwaltskammer zu Grunde gelegt. Danach verdient ein angestellter Anwalt in einer Einzelkanzlei in den alten Bundesländern durchschnittlich jährlich DM 78 000 brutto (ca. € 39 900).

Hiervon hat das Arbeitsgericht dann Abschläge für den Umstand vorgenommen, dass der Kläger beim Beklagten ganz am Anfang seiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt stand und sich folglich an die durchschnittliche Vergütung von monatlich 6 500 DM brutto (ca. € 3 325) erst „heranarbeiten“ müsste. Vor diesem Hintergrund errechnete das Gericht als übliche Vergütung ausgehend von einer 50-Stunden-Woche Bruttomonatsgehälter für das erste Berufsjahr von 4 000 DM (ca. € 2 045), für das zweite von 5 000 DM (ca. € 2 560), für

das dritte in Höhe von 6 000 DM (ca. € 3 068) und ging schließlich für das vierte Berufsjahr von der durchschnittlichen Vergütung der Anwaltskammer von 6 500 DM (ca. € 3 325) aus. Für den zu entscheidenden Fall war dann von einer 35-Stunden-Woche ausgegangen und entsprechend heruntergerechnet worden. So war das Gericht zu einem Betrag von DM 2 800 (ca. € 1 432) gekommen.

Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 291 StGB scheiterte vorliegend an den nicht nachzuweisenden subjektiven Voraussetzungen der wesentlichen Ausnutzung einer möglichen Zwangslage des Klägers. Dies führte auch zu der damals noch anzuwendenden Verjährungsregelung, wonach der Beklagte im vorliegenden Falle bis einschließlich 31.12.1995 die Leistung verweigern konnte. Ebenfalls verneint wurden im vorliegenden Falle Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss.

Stellungnahme

Der oben dargestellten Entscheidung ist es zu danken, dass bestimmte Ausgangswerte für die Bezahlung von jungen Rechtsanwälten gefunden wurden. Gleichwohl blieb diese Entscheidung in der Literatur kaum beachtet und hat wohl auch für die Praxis wenig Konsequenzen gebracht (vgl. Kleine-Cosack, EWIR § 612 BGB 1/2000, 611). Immerhin hat Stückemann (FA 2000 118, 119) die arbeitgebenden Rechtsanwältinnen auf die Gefahr hoher Nachzahlungen hingewiesen.

Ob die von der Rechtsprechung zu Grunde gelegten Eckwerte „richtig“ sind, ist schon deshalb die Frage, weil in Durchschnittswerten ja auch exorbitant niedrige Gehälter eingerechnet und andererseits Qualitäts- und Qualifikationsunterschiede im Einzelfall nicht berücksichtigt werden. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben. Wegen der im Einzelfall doch sehr hohen Qualitätsunterschiede der einzelnen Bewerber muss hier einem anstellenden An-

walt auch eine gewisse Bandbreite verbleiben. Viel wichtiger ist die Signalfunktion des Urteils des LAG Hessen. Das Urteil zeigt Grenzen der Entlohnung nach unten auf und setzt denjenigen Arbeitgeber eines

Dr. Stefan Braun studierte in Tübingen. Nach seinem Referendariat in Stuttgart promovierte er über die Absprache im deutschen Strafverfahren. Seit 1998 ist er Personalreferent beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Baden-Württemberg.



Rechtsanwaltes der diesen zu unangemessen niedrigen Bedingungen beschäftigt, jedenfalls dem Risiko von nicht unerheblichen Nachzahlungen aus.

Fazit

Wer in einer Topkanzlei oder einer entsprechenden Position in der Wirtschaft mit entsprechendem Jahresgehalt oder auch „nur“ beim Staat in A 13, BAT IIa, R 1 oder entsprechend arbeitet, wird sich sowohl kaum bewuchert vorkommen. Leider sind solche Stellen im Verhältnis zur Zahl der Absolventen aber verschwindend gering. Wer nicht zu den zwei bis drei Prozent Jahrgangspunktebesten gehört oder über entsprechende Kontakte verfügt, hat auf dem juristischen Arbeitsmarkt derzeit Probleme, eine angemessene Stelle zu finden. Dies wird teilweise in skandalöser Weise ausgenutzt. Wenn die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung dazu führt, dass diejenigen Etablierten der Branche die bisher die Notlagen vieler junger Juristen in überzogener Weise ausgebeutet haben, etwas vorsichtiger zu Werke gehen, dann wäre schon viel erreicht. Insgesamt sollte ein ordentlicher Umgang miteinander aber nicht nur Ausfluss einer bestimmten Rechtslage sein, sondern sollte eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Herausgegriffen

Patrick Oslendorf

Mit der mittlerweile 3. Auflage ist das von Hans-Georg Fischer verfasste Lehrbuch *Europarecht* auf den Stand von April 2001 gebracht worden. Es gehört mit einem Umfang von über 400 Seiten in die Reihe der umfangreicheren Werke zum Europarecht. Der Aufbau des Werkes folgt der weitverbreiteten Zweiteilung: Nach der Darstellung des institutionellen Rechts folgt das materielle Gemeinschaftsrecht, wobei der Autor – der zunehmenden Spezialisierung Rechnung tragend – einzelne Politiken der Gemeinschaft ganz bewußt gänzlich ausgeklammert hat – keine nähere Erwähnung findet so beispielsweise das Wettbewerbsrecht, sowie die Formen der durch den Unionsvertrag eingeführten Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in den Bereichen Außen- Sicherheits- und Justizpolitik. Den anvisierten Adressatenkreis wird dies wohl kaum abschrecken: Wer an dieser Materie näher interessiert ist, muss ohnehin zu einem spezielleren Werk greifen. Dagegen dürfte eine – bei der Konzeption des Buches notwendige – knappe Übersicht über diese vergleichsweise komplizierte Thematik den an der Vermittlung der Grundlagen des Gemeinschaftsrechts Interessierten ohnehin nicht viel nützen. Der hier gesparte Platz schafft Raum für

eine breite Erörterung der nach wie vor äußerst examensrelevanten Grundfreiheiten, aber auch einer gelungenen Übersicht über das immer wichtiger werdende Sekundärrecht – immerhin 20 Seiten des Werkes sind einer Einführung in das öffentliche Auftragswesen gewidmet. Bedauerlich ist allenfalls, dass sich der Verfasser im Rahmen einer ansonsten ausführlichen Auseinandersetzung mit den jüngeren Entwicklungen im Bereich der Grundfreiheiten nur kurz über Meinungsstand und Entwicklung der Rechtsprechung zur Dogmatik der ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe äußert: Lediglich mit ein paar knappen Sätzen wird so die Anwendung ungeschriebener Rechtfertigungsgründe („zwingende Gründe des Allgemeininteresses“) auf mittelbar diskriminierende Maßnahmen der Mitgliedsstaaten abgelehnt – die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs legt diese Ansicht nicht mehr nahe.

Als ausgesprochen erfreulich fällt dagegen die umfangreiche Darstellung der Verzahnung von Gemeinschaftsrecht mit dem deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ins Gewicht. Gerade diese Schnittstelle dürfte zunehmend auch für die Pflichtklausuren im öffentlichen Recht

Hans Georg Fischer,
Europarecht, 3. Auflage,
C.H. Beck München
2001,
Preis: € 35,-



an Bedeutung gewonnen haben. So widmet der Autor der Frage von Umsetzung und Vollzug von Gemeinschaftsrecht im deutschen Recht ein eigenes Kapitel. Auch das mittlerweile in beiden juristischen Staatsexamina zum Klassiker avancierte Problem der Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfen findet ebenso gebührende Berücksichtigung wie die jüngste EuGH-Rechtsprechung zur Bestandskraft nationaler Verwaltungsakte, die ebenfalls schon Gegenstand einer Examenklausur gewesen ist.

Als umfassende Darstellung ist das Buch damit gleichermaßen für Examenkandidaten des Wahlfaches Europarecht zu empfehlen, wie auch für diejenigen, die das Europarecht im Rahmen des „Pflichtprogramms“ beherrschen müssen.

Europäisches Beihilferecht

Welche zentrale Bedeutung das europäische Beihilfenrecht mittlerweile besitzt, haben gerade in letzter Zeit eine Vielzahl von Anwendungsfällen gezeigt, die auch in der Öffentlichkeit für ein breites Echo gesorgt haben. Zu erinnern ist hier nur an den erst kürzlich gütlich beigelegten Streit zwischen Kommission und Bundesregierung über den Status der öffentlich-rechtlichen Bankinstitute, indem die Frage der Qualifizierung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als Beihilfe eine entscheidende Rolle gespielt haben. Auf der anderen Seite sind die von der Kommission genehmigten Bürgschaften der Bundesregierung für den Holzmannkonzern, sowie die – nach Auffassung des EuG gemeinschaftsrechtswidrige – Subventionsgewährung des Landes Sachsen an Volkswagen nur zwei repräsentative Beispiele dafür, wie einschneidend das eu-

ropäische Beihilfenrecht mittlerweile in die Kompetenzen und politischen Gestaltungsmöglichkeiten von Bund und Ländern eingreift. Dass die Bedeutung des Beihilfenrechts in der Tendenz sogar noch weiter steigen dürfte, liegt nicht zuletzt auch an dem durch die Europäische Gemeinschaft initiierten Liberalisierungsprozess: Mit dem Fortfall rechtlicher Monopole im Bereich der Versorgungswirtschaft sind staatliche Beihilfen zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zunehmend wieder in den Focus gerückt. Die Neufassung der Transparenzrichtlinie trägt dem Rechnung.

Den Kern des Problems bildet dabei stets die Frage, wann überhaupt eine Beihilfe im Sinne von Art. 87 I EGV vorliegt und wie die im Europäischen Gemeinschaftsvertrag vorgesehenen Ausnahmetatbestände ausgelegt werden müssen.

Insbesondere die Tatbestandsmerkmale der „Begünstigung“ und der Herkunft „aus staatlichen Mitteln“ stehen dabei im Mittelpunkt einer längst noch nicht abgeschlossenen Debatte. Mit der im März 2002 erstmalig erschienenen *European State Aid Law Quarterly* (Lexxion Verlag) ist eine weitere Zeitschrift zu dem immer größer werdenden Kreis deutscher und internationaler Periodika gestossen, die sich in ihrem Schwerpunkt mit der ständig fortschreitenden Entwicklung des Europarechts befassen. Eine entscheidende Besonderheit dieser neuen Publikation ist allerdings ihre Spezialisierung auf den Bereich des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenrechts: Hervorgegangen aus dem bereits im Jahr 2000 gegründeten „Studienkreis Beihilfenrecht“ soll die Zeitschrift sowohl Mitarbeitern der EU-Kommission und nationaler Regierungen als auch Praktikern und Akademikern, die im Bereich des Gemeinschaftsrechts tätig sind, als Forum über Fragen des europäischen Beihilfenrechts dienen.

Lobbying als Beruf – Interessengruppen in der Europäischen Union

Ein zukunftssträchtiges Thema, eine ausführliche Rezension

Jan Freigang

Was haben das European Anti-Poverty Network (EAPN), der europäische Verband der chemischen Industrie, das Europa-Büro der deutschen Kommunen und PriceWaterhouseCoopers gemeinsam? Sie betreiben Lobbying in Brüssel. Jedenfalls nach der weiten Definition des Lobbyings, die Christian Lahusen und Claudia Jauß in ihrem kürzlich erschienenen Buch „Lobbying als Beruf – Interessengruppen in der Europäischen Union“ verwenden wollen. Danach sind Lobbyisten all diejenigen Personen oder Gruppen von Personen, die organisiert oder nicht organisiert, öffentlich oder privat informellen Informationsaustausch mit öffentlichen Stellen betreiben oder versuchen, öffentliche Stellen informell zu beeinflussen. In Brüssel gibt es zwischen 1800 und 3000 Interessengruppen mit über 10.000 Beschäftigten. Lobbying als Beruf für Juristen? Tatsächlich scheint sich – so eine der Hauptthesen von Lahusen und Jauß – eine echte Berufsgruppe herauszubilden, die immer stärkere Professionalisierungstendenzen aufweist.

welle im Gefolge der Römischen Verträge nach 1957 und einer Stagnation in den 70er Jahren fand in den 80er Jahren mit dem europaweiten Paradigmenwechsel (Weißbuch zum Binnenmarkt, institutionelle Reformen, Erweiterung, Einheitliche Europäische Akte) ein quantitativer wie qualitativer Entwicklungssprung für den Lobbying-Sektor statt. Neben der immer breiter werdenden Streuung von Interessen, insbesondere in die Richtung von Umwelt- und Verbraucherschutz, verstärkte sich die Präsenz kommerzieller Lobbyisten, vor allem Consultancies.

„points of access“

Im Hinblick darauf, dass Lobbying in der EU sich dem ersten Anschein nach irgendwo zwischen dem in den USA üblichen pluralistischen Interessenkampf und den (neo-)korporativen Systemen Kontinentaleuropas positioniert, beschäftigt Lahusen und Jauß zu Recht die Frage, worin eigentlich die Spezifika – wenn es denn solche gibt – von Lobbying gerade auf der Ebene der EU liegen. Die

„Zugriffsfenstern auf den politischen Prozess. Diese sind wegen der Vielzahl der Institutionen, des „Mehrebenencharakters“ der EU (Brüssel, Nationalstaaten, Regionen) und diverser interorganisationeller Abhängigkeiten und Vereinbarungen zahlreich.

Modell der europäischen Interessenvertretung

Das in der Theorie hochgehaltene „institutionelle Gleichgewicht“ gestaltet sich in der Praxis als Wettkampf mit ungewissem Ausgang zwischen den einzelnen Institutionen, die von geschickten Interessenvertretern beeinflusst, wenn nicht sogar gegeneinander ausgespielt werden können. Weniger die schwerfälligen, hierarchisch organisierten Industrieverbände, als ein Gemenge oder eine „multi-voice“-Allianz von nationalen Verbänden, Koalitionen, Consultancies und eigenen Firmenvertretungen scheint sich als Modell einer europäischen Interessenvertretung herauszubilden. Diese gestalten langfristig, frühzeitig und proaktiv die politische Agenda an mehreren Punkten gleichzeitig mit, können aber auch kurzfristig medienwirksame Kampagnen organisieren.

Aufgabenprofil und Ausbildung des Lobbyisten

Das Aufgabenprofil der Brüsseler Lobbyisten verlangt in erster Linie Kenntnisse der rechtlichen Aspekte europäischer Politik, ohne die eine effektive Nutzung der „points of access“ nicht möglich ist. Viele im Lobbyingbereich tätige Consultancies sind daher Anwaltskanzleien, die entsprechende Dienstleistungen anbieten. Daneben ist ein gewisser politischer und ökonomischer Sachverstand nötig, da informelle Agenden der Institutionen zu analysieren und hin und wieder Zuschüsse zu einzelnen Projekten zu beantragen sind. Vor allem aber müssen Lobbyisten Kommunikatoren sein. „Public Relations“ bedeutet, sich auf den Adressaten bestmöglich einzustellen und die eigene Position überzeugend übermitteln zu können. Das bringt eine weitere Besonderheit des



Christian Lahusen, Claudia Jauß
Lobbying als Beruf
Interessengruppen in der
Europäische Union
Nomos Verlag, 2001, 223 Seiten,
€ 30,- ISBN 3-7890-7484-5

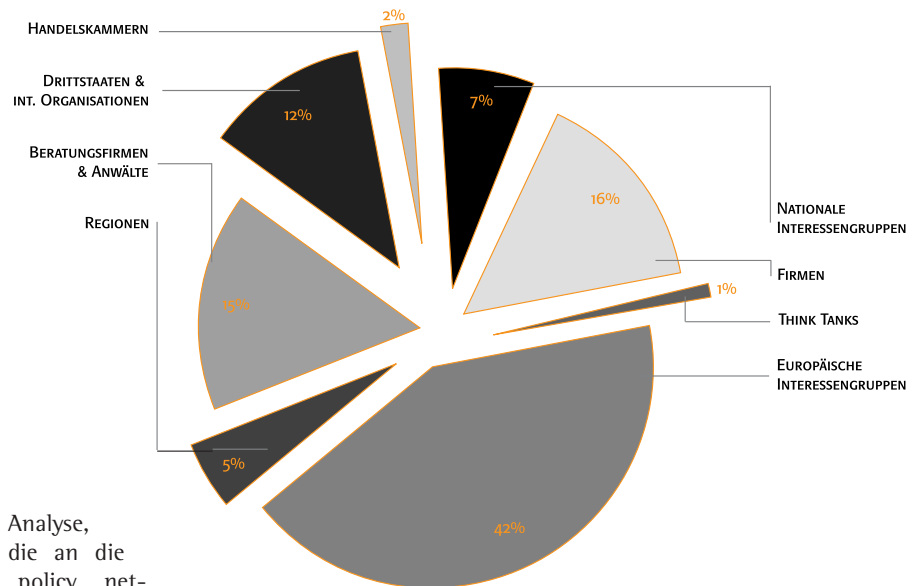
Der Lobbying-Sektor in der EU

Obwohl der Begriff des „Lobbyings“ landläufig negative Assoziationen mit der Käuflichkeit von Politik und einer Hegemonie großindustrieller Partikularinteressen weckt, sind Interessenvertreter von der europäischen Bühne nicht wegzudenken. Nach einer regelrechten Gründungs-

zur Antwort notwendigen Ausführungen der Autoren zum Institutionengefüge der EU decken sich mit den gängigen Analysen und werden hier deswegen nicht wiedergegeben, sie sind aber allein wegen der eingenommenen Perspektive lesenswert, nämlich der eines Interessenvertreters auf der Suche nach „points of ac-

Interessengruppen in Brüssel

Quelle: Zahlen aus Buholzer:
Legislatives Lobbying in der EU (1998)



EU-Lobbyings mit sich: man spricht mindestens 2 bis 3 Sprachen und beherrscht interkulturelle Kommunikation, d.h. man weiß, dass man einem Franzosen ein Problem anders als einer Dänin erklären muss, und man weiß auch wie. Einen eigenständigen Studiengang für Lobbyisten gibt es noch nicht, doch scheinen immer mehr Interessenvertreter neben dem „learning on the job“ eine sachnahe Ausbildung zu durchlaufen. Viele sind Absolventen des Europa-Kollegs in Brügge, sowie des European Center for Public Affairs in Brüssel, das spezielle Aufbaukurse für Lobbyisten anbietet.

Funktion von Interessenvertretung im Politikprozess

Interessenvertreter sind Akteure im politischen Prozess der EU, die Kommission selbst hat mehrfach den wesentlichen Beitrag von Lobbyisten an der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Politiken betont. Tatsächlich dienen Interessenvertreter zur Einbringung von gesellschaftlichen Forderungen in den Politikprozess, zur Diskurslenkung und zur Schaffung von Akzeptanz – eine Art Integrationsvorleistung. Sowohl durch die vielen informellen Kontakte, die „cocktail circuits“, als auch durch die noch wenig regulierten Konsultationspraktiken der EU-Organen entsteht ein Bild von Akteursbeziehungen, das weniger einem monolithischen Block von EU-Institutionen, der von Lobbyisten von außen bearbeitet wird, als einer Vielzahl von unhierarchischen und ressortspezifischen Netzen, sogenannten „policy communities“ gleicht, in denen öffentliche und private Akteure miteinander in Kontakt treten. An diese

Analyse, die an die „policy networks“ von Mayntz und den „regulatory space“ von Hancher und Moran anknüpft, schließen die Autoren zwei wichtige Fragen an: Welche Legitimationsprobleme werfen policy communities auf und wie sollte das Verhältnis der Akteure zueinander reguliert werden?

Legitimität und Regulierung

Interessanterweise beschränken sich die Autoren nicht auf das an Staatlichkeit gebundene Demokratiekonzept als einzig mögliche Quelle von Legitimität. Zum einen kann Legitimität an der Effektivität und Effizienz der „outputs“ von Politik gemessen werden, wobei sich dann die Frage stellt, ob trotz ihrer hohen Expertise Politiknetzwerke mit ihren hohen Transaktionskosten und der von Scharpf skizzierten Gefahr des „joint decision-trap“ wirklich Legitimität durch Effizienz vermitteln können. Ein mehrversprechender Legitimationstypus setzt auf eine gewisse Entstaatlichung der Politik durch Partizipation der Zivilgesellschaft, ähnlich der Habermas'schen „rationalisierenden Öffentlichkeit“. Dazu wäre aber erforderlich, dass durch regulative Mechanismen Chancengleichheit in Form von Handlungs- und Teilnahmefähigkeit aller gesellschaftlichen Akteure gewährleistet wird. In ihrem Weißbuch zu „European Governance“, das die Autoren bei ihrer Analyse noch nicht berücksichtigt hatten, fordert die Europäische Kommission einen Verhaltenskodex mit Mindeststan-

dards und weitere Anforderungen für eine Akkreditierung als engerer Partner.

Hierbei wird aber übersehen, dass ein solches System gerade für kleinere Interessenverbände Zugangsschranken errichtet und der Chancengleichheit eher entgegenwirkt, zumal damit zu rechnen ist, dass sich neben den formellen, neue informelle und noch elitärere Strukturen herausbilden. So lehnen Lahusen und Jauß auch – in gewissermaßen vorauseilender Kritik am Weißbuch der Kommission – eine stärkere Formalisierung der verbandlichen Interessenvermittlung als symbolisch und kontraproduktiv ab und befürworten vielmehr eine gerechtere Ressourcenausstattung für Lobbyisten, als Form von „enabling regulation“. Was aus den Forderungen des inzwischen vielfach kritisierten Weißbuches zur Governance wird, und wo sich Lobbying in der EU zwischen stärkerer institutioneller Steuerung und demokratisch bedenklicher Unübersichtlichkeit einpendeln wird, bleibt abzuwarten, und auch die Autoren in ihrer Verpflichtung zur reinen Wissenschaft belassen den Leser in einer informierten und daher nicht ganz so unbehaglichen Schwebel.

Information

Das Weißbuch der Europäischen Kommission zu „European Governance“ findet sich unter: http://www.europa.eu.int/comm/governance/white_paper/index_en.htm

Kafka, Melville und die Genealogie des Rechts

Ein Buch zum mißachteten aber gigantischen Medium der Justiz – den Akten.

Jörn Reinhardt

Sie ist das schlechte Gewissen des Referendars, die stumme Mahnung auf dem Schreibtisch am Wochenende, die ständige Begleiterin, die man nur mit ein paar anderen Utensilien zusammen in der U-Bahn vergessen muss, um richtig Ärger zu bekommen. Die Rede ist natürlich von der Akte, die jeder meint zu Genüge zu kennen. Wenn die tägliche Verrichtung an der Sache selbst wieder ihr Grau in Grau zeichnet, lohnt es sich vielleicht einmal, mit einem neuen Buch von Cornelia Vismann kompetent auf die Metaebene zu wechseln. Sind die Akten aus nächster Nähe lediglich „Arbeitsmittel und Ärgernis, wuchernde Wesen, die bezwungen und domestiziert werden müssen“, wie Vismann schreibt, erscheinen sie aus einer gewissen Distanz schon in einem anderen Licht.

Vismanns Buch erzählt die Geschichte der Akte vom Imperium Romanum über den Preußenstaat bis hin zum Stasi-Unterlagen-Gesetz. Dabei geht es nicht nur um den historischen Abriss oder die Nacherzählung spröder Verwaltungspraktiken und Archivierungsmethoden, sondern um das, was sie eine „Genealogie des Rechts“ nennt. Eine Genealogie des Rechts, die in erster Linie auf seine administrativen Momente reflektiert.

Sich das Recht aus seinen Formeigenschaften und Modalitäten, letztendlich aus den Akten zu erschließen, ist für Vismann eine notwendige Umkehrung herkömmlicher Denkmuster. Denn die Akten sind immer schon mehr als bloßes Hilfsmittel. Sie „wirken mit an der Formierung der drei großen Entitäten, auf denen Recht beruht: die Wahrheit, der Staat, das Subjekt“ – auch wenn sie dabei meistens übersehen werden.

Um die Verstrickungen der Akte mit diesen Formierungen sichtbar zu machen, wendet sich Vismann zunächst der Literatur zu, nämlich den Kanzleiphantasien Kafkas und Melvilles Figur des Schreibers Bartleby. In den Schranken, Blockaden, Türstehern und der ganzen absurden Logik der Verhinderung, die in diesen Erzählungen eine Rolle spielen, meint sie

wesentliche Strukturmomente des Rechts wiederzuerkennen. Eine Erzählung Kafkas handelt von einem armen Mann vom Lande, der um Einlass in das Gesetz bittet. Mit der Zeit merkt er, dass das Tor vor dem Gesetz, vor dem er wartet, nicht etwa auf das Gesetz selbst verweist, sondern nur auf ein weiteres Tor und dann wieder auf ein weiteres mit einem nur noch mächtigeren Türsteher. Am Ende wird das Tor geschlossen, ohne dass er jemals das Gesetz zu Gesicht bekommen hat. Es war nur dazu da, ihn vergeblich warten zu lassen. Diese abgründige Struktur der Referenzialität, so Vismann, spiegele sich im verwalteten Recht. Nicht Vernunft, Transparenz und unbeschränkter Zugang machen seine Sphäre aus, sondern Schranken, Ausschluss und Devisation. Vismann spielt hier mit dem Jargon der Gegenauflklärung, den sie als theoretisches framework ihrer Aktengeschichte vorweg schickt. Dabei lässt sie etwas in der Schwebe, wie sie sich selbst zu ihm verhält. Müssen die kafkaesken Störungen, denen bei näherer Beschäftigung mit dem Rechtssystem wohl jeder einmal begegnet, als Ausdruck einer tieferen Notwendigkeit

verstanden werden oder als prinzipiell vermeidbare Konzessionen an den notorischen Mangel von Zeit, Ressourcen oder gutem Willen?

Die Geschichte des Rechts und seiner Akten, die Vismann erzählt, bleibt da ambivalent. Ab einem bestimmten Punkt hat man eh das Gefühl, dass die unglaubliche Ansammlung an historischem Material, die dieses Buch auch ist, das theoretische Netzwerk durchbricht, das Vismann vorsichtig darum zu spannen versucht hat – was die ganze Sache allerdings nur noch interessanter macht. Hier ist die Rede von der Umstellung von Rollen – Akten auf Codex – Akten, wie sie sich im zweiten Jahrhundert nach Christus vollzogen hat, überhaupt von allen möglichen Materialien und Schreibutensilien, der Kanzleiorganisation von Kaiser Maximilian I., Johann Wolfgang Goethes Ambitionen, sich durch einen ordentlichen und kohärenten Nachlaß einen Platz im Elysium der Weltliteratur zu sichern, den Büroreformen um 1920, der Entstehung des Datenschutzes etc. Dies alles ist faszinierender als es auf den ersten Blick wirkt. Man kann eigentlich eine jede Seite aufschlagen, um in den Bann dieser Aktengeschichte gezogen zu werden, was auch daran liegt, dass dieses Buch einfach gut geschrieben ist.

Mit einem Abschied von der Akte, die mit der Umstellung der Datenverarbeitung auf den Computer langsam zu verschwinden droht, endet es dann. In ihrer klassischen, handfesten Form scheint sie immer mehr zu einem musealen Unikat zu werden, zur letzten Ikone der Gutenberg – Galaxis. Doch versteht es Vismann nachzuweisen, wie sich auch noch in der computergestützten Datenverwaltung die Aktenmäßigkeit durchhält. Die Geschichte der Akten ist daher für sie nur die „Vorgeschichte des Computermediums“. Man wird sie also nie gänzlich los. Und das stimmt natürlich in jeder Hinsicht. Denn während man dieses wunderbare Buch liest, hat man das Naheliegendste schon wieder vergessen, das leider auch schon längst wieder überfällig ist. Die eigene Akte.



Cornelia Vismann,
Akten,
Fischer Verlag,
Preis: € 35,-

Änderung des Schadenersatzrecht

Zum 1.8.2002 ändert sich das Schadenersatzrecht in einigen Punkten bedeutend: Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:

- Künftig haften erst zehn jährige Kinder für einen von ihnen verursachten Verkehrsunfall.
- Es gibt einen allgemeinen Anspruch auf Schmerzensgeld bei der Verletzung von Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung.
- Künftig gilt die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr auch zugunsten der Fahrzeuginsassen. Mitfahrer sind also als Opfer eines Unfalls genau so von der Haftung des Halters umfasst wie diejenigen, die außerhalb des Wagens geschädigt werden.
- Arzneimittelgeschädigte erhalten Beweiserleichterungen für ihren Anspruch gegen Pharmafirmen; zudem müssen die Pharmahersteller den Betroffenen Auskunft über alle Erkenntnisse zu schädlichen Wirkungen des Arzneimittels erteilen.
- Bei Kfz-Schäden werden die nachgewiesenen Reparaturkosten wie bisher abge-

rechnet. Auch die fiktive Abrechnung von Sachschäden auf Gutachtenbasis bleibt. Allerdings wird die Umsatzsteuer künftig nur erstattet, wenn sie tatsächlich anfällt. Folge: Wird das beschädigte Auto nicht kommerziell repariert, also etwa in einer Werkstatt, fällt keine Umsatzsteuer an und wird deshalb auch nicht ersetzt.

- Die teilweise seit mehr als 20 Jahren unveränderten Haftungshöchstgrenzen der Gefährdungshaftungen werden erhöht und auf Euro umgestellt. *km*

Anwalts-Homepage zwei Monate kostenlos testen

123recht.net, Publikums-Rechtsmagazin und Internetmarketing Dienstleister für Rechtsanwälte, bietet zurzeit einen zweimonatigen kostenlosen und unverbindlichen Test des Pakets „WebauftrittPerfekt“ an. Interessierte Rechtsanwälte erhalten nach erfolgter Anmeldung zwei Monate lang einen professionellen Webauftritt und aktuellen Content auf 123recht.net. Der Test läuft automatisch aus und muss nicht gekündigt werden. Nach dem Test kann ein 123recht.net

Paket übernommen werden. Es kostet je nach Umfang zwischen € 149,- und 499,- im Jahr. Mehr Informationen unter <https://www.123recht.net/anwaltweb/> *km*

Als Rechtsanwalts-Trainee zu Freshfields

Es ist entschieden: Die Anwaltsstation wird in Zukunft neun Monate dauern. Dadurch sollen die Absolventen besser auf ihren späteren Berufsalltag vorbereitet werden. Lange bevor das Juristenausbildungsreformgesetz in Kraft tritt, bietet die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer bereits seit 1. April 2002 qualifizierten Referendaren an den Standorten Düsseldorf/Köln ein neues Ausbildungsprogramm zur Vorbereitung auf den Anwaltsberuf an. Hauptziel dieses neuen 6-monatigen Anwalts-Trainee Programms ist eine Verbesserung der Anwaltsstation sowohl durch die praktische Einbindung der Referendare in die laufende Mandatsarbeit als auch durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Info: www.freshfieldsbruckhausderinger.com/careers, Ansprechpartner: Dr. Norbert Nolte, Tel. 02 21-20 50 72 24, norbert.nolte@freshfields.com. *yt*

weitere News auf Seite 41

Veranstaltungen

Datum	Thema	Ort	Kontakt
Europa			
4.5.2002	Europäisches Kolloquium, „Neues Regieren in der EU“	Berlin, Europa-Haus	secretariat@europa-jetzt.org
Karrieremessen			
9.5.2002	Karrieremesse Praxis	München	Dr. v. Göler Verlagsgesellschaft mbH www.praxis-online.com
3.5.2002	JURAcOn	Frankfurt	IQB Career Services AG, www.iqb.de
23.5.2002	JurSTART	Münster	Juristische Fakultät der Universität Münster, www.jurstart.de
24.5.2002	Bayerische Juristenmesse	München	career networks GmbH www.juristenmesse.de
27.6.2002	Informations- und Kontaktbörse 2002	Stuttgart	RAK Stuttgart www.rechtsanwaltskammer-stuttgart.de
28.6.2002	Berliner Juristenmesse	Berlin	www.juristenmesse.de
Seminare			
25.5. / 1.6.2002	ZPO für den Junganwalt	Düsseldorf Berlin	Forum Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte www.forum.anwaltverein.de
Spezial			
17.6.-19.7.2002	Augsburger Stage „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“	Augsburg	www.jura.uni-augsburg.de/Fakultaet/Europaeische-Rechtsordnungen/Stage/index.htm

Schuldrechtsmodernisierung

Einführung in das neue Recht

Ayhan Halat

Das sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Dieses Gesetz wurde im Vorfeld von heftigen Kontroversen begleitet und erhitze die juristischen Gemüter. Es standen sich die Vertreter der sog. „großen Lösung“ und „kleinen Lösung“ unversöhnlich gegenüber. Durchgesetzt hat sich die große Lösung, die zu grundlegenden Änderungen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts, Verjährungsrechts, Kaufrechts und Werkvertragsrechts geführt hat. Im Zuge dieser großen Lösung kodifizierte

dig waren, ist durch die Realität des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes in den Hintergrund getreten. Erforderlich ist es jetzt für den Rechtsanwender und vor allem den Examenskandidaten, das neue Recht zu erlernen und Sicherheit im Umgang mit dem neuen Recht zu gewinnen. Einen Beitrag zum Verständnis des neuen Schuldrechts wollen Prof. Dr. Peter Huber und Prof. Dr. Florian Faust mit ihrem umfangreichen Buch leisten, das alle Bereiche des neuen Schuldrechts abdeckt und sich als Ratgeber für Studenten, Referendare und Praktiker verstanden wissen will. Die Autoren setzen ihre Schwerpunkte im allgemeinen Leistungsstörungenrecht und im Kaufrecht, die den Kern der Schuldrechtsreform ausmachen.

Den Autoren gelingt es zunächst ein Systemverständnis für das neue allgemeine Leistungsstörungenrecht zu vermitteln. Dies erleichtert den Einstieg in das Schuldrecht enorm. Die Gewährleistungsvorschriften des Kauf- und Werkvertragsrechts verweisen nämlich, von einigen Modifikationen abgesehen, durchweg auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht in den §§ 280 ff. und 323 ff. BGB n.F. und erheben es so zum zentralen Bestandteil des neuen Schuldrechts. Die Autoren unterscheiden innerhalb dieses Systems zwischen einer „Neben- und Hauptspur“, wobei die Unmöglichkeit ihrer Bedeutung in der Rechtspraxis gemäß die Neben- und die sonstigen Leistungsstörungstatbestän-

de (verspätete Leistungserbringung, Schlechtleistung und die Verletzung der Nebenpflichten nach § 241 Abs.2 BGB) die Hauptspur bilden. Sie zeigen dabei innerhalb der beiden Spuren die Auswirkungen der Leistungsstörungen auf die Primärleistungspflicht auf, arbeiten mögliche Sekundäransprüche aus und erörtern das Schicksal der Gegenleistungspflicht im Rahmen gegenseitiger Verträge. Dabei fällt schnell auf, dass der Gesetzgeber die gewohnte Differenzierung zwischen gegenseitigen und nicht gegenseitigen Verträgen im Rahmen der Schadensersatzansprüche aufgegeben hat.

Im Kaufrecht setzen die Autoren ihre Akzente im Gewährleistungsrecht und bei dem Verbrauchsgüterkauf, der keinen Vorläufer im bislang geltenden Recht hatte. Auch hier setzen die Autoren ihr Augenmerk angesichts der vielfach ungewohnten Regelungen darauf, Strukturen herauszuarbeiten und die Intention des Gesetzgebers zu vermitteln.

Für das Verständnis des gesamten Buches wirkt es sich erleichternd aus, dass die Autoren am Ende der einzelnen Kapitel kleine Beispielfälle bilden und so den vorangegangenen Stoff illustrieren. Zudem zeigen die Autoren an zahlreichen Stellen auf, wo Meinungsstreitigkeiten auftauchen können und bieten Entscheidungshilfen an. Das Buch ist durchweg sehr verständlich geschrieben, ohne dass dies auf Kosten des Niveaus geht.

Schuldrechtsmodernisierung
Einführung in
das neue Recht.
von Peter Huber,
Florian Faust

€ 26,-
2002, C.H. Beck
ISBN: 3406483984



der Gesetzgeber zudem ungeschriebene Rechtsinstitute wie die *cic*, *pFV* und *WGG* und integrierte zahlreiche Nebengesetze in das BGB. Die Frage, ob derart tiefgreifende Änderungen sinnvoll und notwen-

Die klassischen „Schulfälle“ der Juristenausbildung werden in knappen Lösungsskizzen zuerst nach altem und dann nach neuem Recht gelöst. Das ist so einleuchtend wie praktisch und sorgt für so manchen „Ach-ja!“-Effekt. Bei längerem Arbeiten mit dem Buch wird man allerdings schon mit den Lösungen zum alten Recht ein bisschen unzufrieden. Manchmal sind sie zu schematisch und manchmal einfach unklar. Trotzdem kann es zum Einarbeiten in das „große Thema“ eine gute Hilfe sein – zum Beispiel als Grundlage für eine Lerngruppe.

Übrigens haben die Autoren im Deutschen Anwaltverlag ein Taschenbuch mit gleichem Inhalt herausgegeben:

Das neue Schuldrecht. Fälle und Lösungen
ISBN: 382400514X EUR 29,00



Dauner-Lieb/Arnold/Dötsch/Kitz
Fälle zum Neuen Schuldrecht
C.F. Müller Verlag
2002
Preis: ca. € 17,-

Zivilrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung

Schuldrechtsreform, ZPO-Reform und der Euro: Lehrbüchern und Fallsammlungen im Zivilrecht geht es zur Zeit wie gewissen Betriebssystemen im Homecomputerbereich. Die Halbwertszeit ist enorm gesunken, die alte Version nicht mehr kompatibel und für das Update gibt es keinen Preisnachlass. Pünktlich im Januar 2002 erschien nun auch die überarbeitete Auflage einer zivilrechtlichen Klausuren-sammlung für Referendare. Tatsächlich, so preist es das Vorwort an, ist der Band auf dem neuesten Stand. Neben den oben genannten Reformen ist auch das bereits seit dem 1.9.2001 geltende Mietrechtsreformgesetz eingearbeitet. Daher findet der Leser nicht nur keine DM-Beträge mehr in Aktenauszug, Klageschrift und Urteilstenor, sondern auch keine pVV, keine c.i.c und keine Wandlung mehr. Trotzdem haben Günther Schmitz und Bernd-Peter Gerhardt weder methodisch, noch inhaltlich ein Buch „zum neuen Schuldrecht“ vorgelegt. Denn zum einen wird das neue Recht zwar angewandt, aber nicht erklärt,

die Übergangsproblematik spielt keine Rolle und vergleichende Hinweise zur alten Rechtslage sind ausgespart. Zum anderen sind die ausgewählten Fälle gerade keine typischen „Schuldrechtsfälle“. Unter den 12 Klausuren sind zwei familien- und zwei erbrechtliche Klausuren, die anderen betreffen das allgemeine Schuldrecht nur am Rande. Ansonsten ist den Autoren aber eine ausgewogene Mischung zwischen Urteils-, Anwalts- und den in manchen Bundesländern noch üblichen reinen Gutachtensklausuren gelungen. Selbst exotischere Entscheidungen wie die Verwerfung einer Beschwerde im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit werden vorgestellt. Prozessrechtlich sind die Fälle mit Problemen gespickt, von Klassikern bis zu abgelegeneren Fragen wie der des Widerrufs der Rücknahme eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil. Gerade hier sind die Fußnoten der Autoren ausführlich und hilfreich, neben weiterführenden Erläuterungen weisen sie auf typische Fehler und Sonderkonstellationen hin. Den insgesamt

Zivilrechtliche
Musterklausuren für die
Assessorprüfung
von Günther Schmitz

€ 19,50
2002, Verlag C. H. Beck,
ISBN: 3406489028



positiven, abgerundeten Eindruck, den das Buch hinterlässt, kann auch weder das Fehlen von europarechtlichen Bezügen, noch der Umstand, dass die meisten Klausuren – allerdings vor ihrer rechtlichen und währungstechnischen Überarbeitung – bereits in der JuS erschienen waren, nachhaltig trüben.

Jan Freigang

Service

Meine erste Steuererklärung

Die grünen Felder werden vom Finanzamt auszufüllen.

12

11

10 01

2001

Einkommensteuererklärung
Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

An das Finanzamt

Steuernummer

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person (Stpl.), bei Ehegatten

Name: Julius
Vorname: Justament
Geburtsdatum: Mar 9 9
Straße und Hausnummer: Marienstr. 19
Postleitzahl, derzeitiger Wohnort: 10117 Berlin
Verheiratet seit dem:
Verwitwet seit dem:
Geschieden seit dem:
Eingetragene Lebenspartnerschaft seit dem:
Ehefrau: Vorname:
ggf. von Zeile 2 abweichender Name:
Geburtsdatum:
Straße und Hausnummer, Postleitzahl, derzeitiger Wohnort:
Nur von Ehegatten auszufüllen:
Bankverbindung:
Kontonummer:
Geldinstitut:
Kontonummer II. Zeile:
Der Steuerpflichtige:
Name:
Vorname:
Straße:
Postleitzahl:
Unter

Der Begriff „Steuererklärung“ ruft bei den meisten jungen Menschen, die noch nie in Lohn und Brot gestanden haben, wahlweise ein Stirnrunzeln, einen verzweifelten Seufzer oder einen verständnislosen starrenden Blick ins Nichts hervor. Es kostet einiges an Überwindung, sich mit der Materie vertraut zu machen. Doch ist die erste Hürde, die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überwunden, so stellt man fest: Ein paar nützliche Informationen sind schnell beschafft (möglichst gleich zu Beginn des Referendariats) und am Ende lockt bares Geld in der eigenen Kasse – ein nicht zu unterschätzender Motivationsfaktor.

Belege zu sammeln lohnt sich zwar erst, wenn die Werbungskostenpauschale von € 1044,- überschritten wird. Dieser Betrag wird von vornherein vom Jahresverdienst abgezogen. Wenn man aber einmal überschlägt, was man für das Referendariat pro Jahr investieren muss, so kann man schnell über diesem Betrag landen.

Werbungskosten

Als Beispiel sei hier ein Posten für den Steuerabzug genannt: die Werbungskosten. Dies sind alle Aufwendungen, die mit einer beruflichen Betätigung als Arbeitnehmer zusammenhängen. Dazu gehören zum Beispiel Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie Bücher, Zeitschriften, Büromaterial oder der PC. Dazu müssen all diese Arbeitsmittel aber überwiegend beruflich genutzt werden (und dies muss auch belegt werden können). Wichtig: Bei einem Gegenstand, der mehr als € 475,60 brutto kostet, kann nicht der gesamte Kaufpreis in einem Kalenderjahr abgesetzt werden, sondern der Abschreibungszeitraum wird je nach Nutzungsdauer des Geräts bemessen und dann jeweils die Summe des Gesamtpreises anteilig auf die Dauer verteilt. (Bsp. für einen Drucker, Nutzungsdauer drei Jahre, jährliche Abschreibung 33,33%). Kauft man das Arbeitsmittel in der ersten Jahreshälfte, so kann der gesamte Jahresbetrag abge-

schrieben werden, beim Kauf ab 1. Juli kann nur der halbe Jahresbetrag abgeschrieben werden.

Für die Abschreibung gilt: Alle Belege müssen aufbewahrt und mit der Steuererklärung eingereicht werden. Auf dem Beleg muss das Arbeitsmittel so genau wie möglich bezeichnet werden. So reicht z.B. die Bezeichnung „Fachbuch“ nicht aus. Auf dem Beleg sollte der Buchtitel stehen.

Die Belegsammelwut sollte jedoch nicht ins Unermessliche gesteigert werden. Wer meint, er könne dem Staat noch mehr Geld abluchsen, als er Steuern bezahlt hat, der irrt: Ein Verlustvortrag ist für Privatleute nicht möglich.

Fahrtkosten werden ersetzt

Neben den Aufwendungen für Arbeitsmittel sind zum Beispiel abschreibungsfähig: beruflich veranlasste Telefongespräche, Bewerbungskosten, Versicherungskosten (außer Kasko-, Hausrat-, Rechtsschutzversicherung), Verpflegung, Fahrtkosten, Übernachtung. Letzteres ist besonders für all die Pendler unter den Referendaren wichtig, die an vom Wohnort weit entfernt gelegenen Ausbildungsorten beschäftigt sind.

Sogar Fahrtkosten zur privaten Arbeitsgemeinschaft sind absetzbar, soweit diese sich nicht mehr als einmal pro Woche (in der Examensvorbereitungszeit zweimal pro Woche) trifft.

Nicht zuletzt ist die Beratung durch einen Steuerberater und der Bezug steuerrechtlicher Literatur ist auch abschreibungsfähig. Die Ausrede: „Ich habe kein Geld, um mich fundiert beraten zu lassen.“, kann also nicht mehr gelten.

Hilfe

Wer trotzdem nicht zum Steuerberater gehen will: Weiterführende Hilfe geben zum Beispiel die Personalräte der Rechtsreferendare an den jeweiligen Ausbildungsgerichten, private Vereinigungen von Referendaren oder allgemeine Infoseiten für Rechtsreferendare (s. Kasten).

Informationen

- Personalrat der Rechtsreferendare bei dem OLG Koblenz: www.rechtsreferendare-koblenz.de
- Personalrat der Rechtsreferendare am Kammergericht Berlin: www.rechtsreferendare-berlin.de
- Verband Niedersächsischer Rechtsreferendare: mitglied.lycos.de/vnr/news.html
- Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V.: www.refv.de
- Philips Universität Marburg zum Referendariat in Hessen: www.jura.uni-marburg.de/studieninfo/referendariat/info/hesseninfo.html
- Allgemein: www.recht.de/index.php3?menue=Ratgeber&tgo=78
- www.referendar.de/Steuer.htm
- www.jumag.de/ju3213.htm
- www.studienseminare-berufskolleg.nrw.de/w/steuertipps.htm

Uni-Ranking im Stern

Jedes Jahr tauchen sie wieder auf, die Hochschulrankings. Über die Aussagekraft lässt sich weidlich streiten. Je nach Anzahl und Typus der Befragten und natürlich der jeweils Fragen fallen Rankings ganz unterschiedlich aus. Die Uni, die in einem Magazin im Mittelfeld dümpelt, ist bei der Tageszeitung ganz vorne – und umgekehrt. Selten guckt man sich die differenzierten Kriterien an, allzu oft sieht man nur den Listenplatz. Dennoch, der Hochschullandschaft können Rankings nur gut tun. All zu lange wurden die Leistungen und Angebote an deutschen Hochschulen viel zu wenig unter die Lupe genommen. Jetzt ist wieder ein Hochschulranking erschienen: Der Studienführer 2002 ist eine Sonderausgabe des „Stern“. Er ist am Kiosk zu erhalten und kostet € 3,50. Im Fachbereich Jura haben besonders gut abgeschnitten die Unis Augsburg und Bonn. *yt*

Berliner Examensgebühr rechtswidrig?

Das OVG Berlin hat mit Urteil vom 16.4.2002 (OVG 4 B 17.99) entschieden, dass die Prüfungsgebühren für Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis rechtswidrig sind. Aufgrund einer 1997 erlassenen Gebührenordnung müssen Referendare für die Abnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung in Berlin eine Gebühr von € 511,- zahlen. Dagegen hatten mehrere Referendare geklagt mit der Begründung, die Gebührenordnung und die gesetzliche Ermächtigung seien mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Die Klagen waren vor dem Verwaltungsgericht erfolglos geblieben, das OVG hat den Gebührenbescheid jedoch aufgehoben und das Land Berlin zur Rückzahlung der Gebühr verpflichtet.

Gründe: Die Gebührenordnung ist nichtig, soweit Beamte auf Widerruf im juristischen Vorbereitungsdienst zur Zahlung herangezogen werden. Die landesrechtliche Erhebung von Prüfungsgebühren ist mit dem bundesrechtlichen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Ausbildung unvereinbar, der sich aus der gesetzlichen Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ergibt. Das Gericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. *km*

Bin ich für das Jura-Studium geeignet?

Wenn man ganz ehrlich ist: Viele Jurastudenten haben sich diese Frage nicht wirklich ernsthaft gestellt oder, selbst wenn, dann nicht wirklich ehrlich beantwortet. Wie auch? Gab oder gibt es irgendeine Möglichkeit, das herauszufinden? Ja, meint die Bucerius Law School. Jeder Bewerber muss ein Auswahlverfahren mit einem schriftlichen und mündlichen Teil absolvieren. Dies soll sicherstellen, dass nur besonders begabte und leistungswillige Bewerber einen Studienplatz erhalten. Der Test besteht aus fünf Teilen, darunter zum Beispiel die Aufgabengruppe „Schlussfolgerungen“, in der Behauptungen daraufhin geprüft werden, ob sie sich aus einer vorgegebenen Feststellung logisch ableiten lassen. Der Test findet einmal pro Jahr an verschiedenen Orten im Bundesgebiet statt.

Info: www.lawschool.de

km



ALPMANN SCHMIDT

Eine Kooperation mit

Prof. Dr. Christian Aufseder
 Prof. Dr. Roland M. Beckmann
 Prof. Dr. Klaus Grupp
 Prof. Dr. Maximilian Herberger
 Prof. Dr. Günther Hönn
 Prof. Dr. Dr. Michael Martinek
 Prof. Dr. Helmut Kullmann
 Prof. Dr. Torsten Stein
 Prof. Dr. Stephan Weh
 Prof. Dr. Rolf Zaver

www.eJura-examensexpress.de

Wissensvermittlung
die Spass macht
und motiviert

- ▶ Vorbereitung auf das 1. Juristische Staatsexamen
- ▶ ideal zum Wiederholen und Vertiefen
- ▶ alle examenstlevanten Rechtsgebiete
- ▶ wöchentliche individuelle Lernpläne
- ▶ Lernkontrollmodule im Internet (Multiple-Choice-, Lückentext- und korrigierte Freilextaufgaben)
- ▶ E-Mail gestützter Klausurenkurs mit Probeexamen
- ▶ Zugriff auf über 4.500 studienrelevante Volltexturteile
- ▶ zahlreiche Buchungsvarianten





Ihr direkter Draht zum Repetitor



Monatspreis ab 20 EURO
 (Teilbuchung, Quereinstieg, rückwirkende Buchung)

justament abonnieren

Name, Vorname

Firma / Kanzlei / Universität

Straße

Telefon

Fax

Unterschrift

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:

Lexxion Verlag
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Telefon: 030 - 28 87 93 32
Fax: 030 - 28 87 93 34

Ich wünsche

- die nächste Ausgabe
für € 3,- inkl. MwSt.
- ein Jahresabo
für € 13,- inkl. MwSt. zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Die Bestellung wird erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Verlag NP New Publishers GmbH widerrufen wird. Das Abo verlängert sich, um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Ich bestätige durch meine Unterschrift, über dieses Widerrufsrecht belehrt worden zu sein.

Herausgeber

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Andreae und Diplom-Volkswirt Fritz Neske.

Verlag

Lexxion Verlag – NP NewLaw Publishers GmbH.

Redaktion

Jörg-Ulrich Weidhas, MA (yt., vi.S.d.P.), weidhas@lexxion.de,
Katharina Mohr (km.), mohr@lexxion.de, Jörn Reinhardt (jr.)

Redaktionelle Mitarbeiter

Kristina Orthmann (ko.), Ingo Sparmann (is.), Bärbel Sachs, Friderike Schröder (fs),
Hans Jörg Krämer (hk), Dominik Düsterhaus (dd), Jan Freigang (jf), Ayhan Halat (ah)

Layout, Grafik

Andreas Müller, mueller@lexxion.de
David Fuchs, fuchsda@aol.com

Anschrift der Redaktion

justament, Lexxion Verlag – NP NewLaw Publishers GmbH, Marienstr. 19/20, 10117 Berlin,
Telefon 030 - 28 87 93 32, Fax 030 - 28 87 93 34, redaktion@justament.de, www.justament.de.

Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z.B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Anzeigen

Nils Olhorn, Dankwartstraße 18, 23966 Wismar, olhorn@lexxion.de,
Telefon 03841-22 79 51, Fax 03841-22 79 53.

Erscheinungsweise

jeden zweiten Monat

Bezugspreise

Jahresabonnement € 13,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten,
kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck

Druckhaus Köthen GmbH, Postfach 1152, 06351 Köthen

ISSN 1615 - 4800

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein.

Wir suchen Juristen in ganz Deutschland, die Spaß an journalistischer Tätigkeit haben und die unsere Redaktion gerne unterstützen möchten. Im Vordergrund steht dabei eine engagierte Rechercharbeit, die interessante Themen aufgreift und das Juristenleben von innen her beschreibt. Grundsätzlich arbeiten unsere Autoren unentgeltlich, eine geringe Aufwandsentschädigung ist im Einzelfall jedoch möglich. Auch einmalige Beiträge sind jederzeit willkommen!

Wer Lust hat sich an der kommenden Ausgabe, die voraussichtlich Anfang Juli erscheint, zu beteiligen, sollte sich bis Ende Juni bei uns melden.



E-Mail: redaktion@justament.de oder:
Redaktion justament
Lexxion Verlag, NP NewLaw Publishers GmbH
Marienstr. 19/20
10117 Berlin